



Amtskurier

Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow,
Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben,
Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 9

Montag, den 24. Juni 2013

Nummer 06



Foto: Schmidt

INHALT:

Amtsinformationen	S. 2
Amtliche Bekanntmachungen	S. 2
Amtliche Bekanntmachungen der Kirchengemeinde	S. 9
Amtliche Mitteilungen	S. 16
Geburtstage	S. 20
Kultur und Freizeit	S. 21
Schul- und Kitanachrichten	S. 23
Historisches	S. 29
Vereine Et Verbände	S. 30
Kirchliche Nachrichten	S. 34

Amtsinformationen

Sprechzeiten

Bürgermeister der

Stadt Altentreptow: (im Rathaus Altentreptow nach vorheriger Terminvereinbarung)

Montag: keine Sprechzeit
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeit
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.



Bartl

Bürgermeister

Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuzahlen:

Bürgermeister	Siedenbollentin	03969 510213
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters	Altentreptow	03961 210050
2. Stellvertreterin des Bürgermeisters	Altentreptow	03961 2299880

Bei Feuerausbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern 110 und 112 anzuzahlen.

Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.ON edis AG anrufen: 0180 4551111!

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: 03961 257333!

Stadt Altentreptow

- Amt für zentrale Dienste -

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden ersten Sonntabend im Monat	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Pflegearbeiten an Gewässern und Deichanlagen

Gemäß § 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kündigt hiermit der **Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“** die Durchführung von Sohl- und Böschungsarbeiten an den in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässern und Deichen II. Ordnung an. Die Arbeiten werden in der Zeit vom

17. Juni bis 23. November 2013

durchgeführt und sind nach dem § 66 Landeswassergesetz M-V (LWaG) und § 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Eigentümern und Anliegern der Anlagen zu dulden. Es ist alles zu unterlassen, was die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten erschwert oder unmöglich macht. Diesbezügliche Hinweise und Forderungen sind umgehend an die Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes heranzutragen.

Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“
 Demminer Landstraße 9, 17389 Anklam
 Telefon: 03971 831625
 Fax: 03971 831643
 E-Mail: wbv-anklam@wbv-mv.de

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung

Listennachfolger der SPD für die Stadtvertretung Altentreptow

Gemäß § 65 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz -LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, das als Artikel I des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 im GVOBl. M-V 2010, S. 690, veröffentlicht wurde, hat Herr Wolf-Jürgen Wedig das Stadtvertretermandat in der Stadtvertretung Altentreptow durch Verzichtserklärung mit dem 04.06.2013 verloren.

Der Sitz geht gemäß § 46 Absatz 2 LKWG M-V auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Gemäß § 46 Absatz 1 und 2 LKWG M-V stelle ich fest, dass der Sitz auf

Herrn Heiko Werner

übergeht.

Ich stelle fest, dass Herr Heiko Werner gemäß § 46 Absatz 5 LKWG M-V die Mitgliedschaft in der Stadtvertretung Altentreptow mit Wirkung des 10.04.2013 erworben hat.

Gegen diese Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Stadt Altentreptow innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

gez. Komesker

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenhagen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 464.800 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 476.530 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf - 11.730 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf - 11.730 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -11.730 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 472.100 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 475.740 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf - 3.640 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 16.600 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 66.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 49.600 EUR
 - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 68.510 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 15.270 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 53.240 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 47.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt;

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 347 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 307 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,38 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

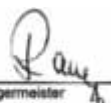
§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR

Altenhagen, den 30.04.2013

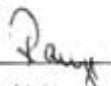



Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wird gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab Dienstag, dem 25.06.2013 bis Freitag, dem 05.07.2013 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, in Tützpatz, Waldstr. 11 (Verwaltungsgebäude II) Zimmer 10 öffentlich aus.

Altenhagen, den 30.04.2013


Bürgermeister

Stadtverwaltung Altentreptow

Bürgerbüro

Gemeinde Altenhagen

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Erwachsenen- Schöffenwahl 2013

Lfd. Nr.	Name Geburtsname Vorname	Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Beruf	Anschrift
1	Förster geb. Lenz	Greifswald	13.11.1954	Dipl. (FH) Maschinenbau- ingenieur	17091 Altenhagen
	Margitta				Dorfstraße 23 a

Gemeinde Altenhagen**Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Jugend- Schöffenwahl 2013**

Lfd. Nr.	Name Geburtsname Vorname/n	Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Beruf	Anschrift
1	Förster geb. Lenz	Greifswald	13.11.1954	Dipl. (FH) Maschinenbau- ingenieur	17091 Altenhagen
	Margitta				Dorfstraße 23 a

**Stadtverwaltung Altentreptow
Bürgerbüro****Bekanntmachung über die
öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten**

Wahl der Schöffinnen/Schöffen und Jugendschöffinnen/Jugendschöffen der **Gemeinde Altenhagen** für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Demmin und den Strafkammern des Landgerichts Neubrandenburg

Die Gemeindevertretung Altenhagen hat in der Sitzung am 29.04.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Neubrandenburg und das Amtsgericht Demmin und über die Vorschlagsliste Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gefasst.

Die Listen werden gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) im Amtsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel am 22.04.2013 bekannt gemacht und hängen in der Zeit vom 08.05.2013 bis zum 02.07.2013 zu jedermanns Einsicht im Bekanntmachungskasten innerhalb der Stadtverwaltung Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow zu den Sprechzeiten des Bürgerbüros aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung (26.04.2013) schriftlich oder zu Protokoll (im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Altentreptow) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Text der §§ 32 bis 34 GVG**§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Bartow
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.05.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 416.967 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 483.889 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf - 66.922 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge aufEUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen aufEUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen aufEUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf - 66.922 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen aufEUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen aufEUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf - 65.922 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 373.750 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 483.845 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf - 110.095 EUR

b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.100 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	41.960 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 33.860 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	168.205 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.250 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	143.955 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

36.700 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 249 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 347 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

29.5.2013
Ort, Datum



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wird gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Dienstag, dem 25.06.13 bis Dienstag, dem 09.07.2013 von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (dienstags bis 18:00 Uhr, im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz, Zimmer 6 öffentlich aus.

Bartow, den 30.05.13

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)
Bürgermeister

Stadtverwaltung Altentreptow Bürgerbüro

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten

Wahl der Schöffinnen/Schöffen und Jugendschöffinnen/Jugendschöffen der **Gemeinde Bartow** für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Demmin und den Strafkammern des Landgerichts Neubrandenburg

Die Gemeindevertretung Bartow hat in der Sitzung am 29.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Neubrandenburg und das Amtsgericht Demmin und über die Vorschlagsliste Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gefasst.

Die Listen werden gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) im Amtsblatt des Amtes Treptower

Tollensewinkel am 13.06.2013 bekannt gemacht und hängen in der Zeit vom 13.06.2013 bis zum 26.06.2013 zu jedermanns Einsicht im Bekanntmachungskasten innerhalb der Stadtverwaltung Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow zu den Sprechzeiten des Bürgerbüros aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung (26.04.2013) schriftlich oder zu Protokoll (im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Altentreptow) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Text der §§ 32 bis 34 GVG**§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Verwaltungsvorlage einer Vorschlagsliste für Schöffinnen/Schöffen

Lfd. Nr.	Name Geburtsname Vorname/n	Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Beruf	Anschrift
1	Lück geb. Belgart	Rostock	28.11.1953	Beamtin	17089 Bartow
	Karin Martha Wanda				Ringstraße 11

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpom- mern vom 23.05.2013

Die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Grapzow hat den Antrag gestellt, die im Maßnahmenplan Teil V dargestellten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im genannten Bodenordnungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes zu bauen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des UVPG in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. 1 S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz entscheiden.

gez. Reimann



Haushaltssatzung der Gemeinde Grischow für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

- | | |
|---|-------------|
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 260.840 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 260.840 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR |

- | | |
|--|-------|
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | EUR |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | EUR |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | 0 EUR |
| die Einstellung in Rücklagen auf | 0 EUR |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | 0 EUR |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | 0 EUR |

2. im Finanzhaushalt

- | | |
|--|--------------|
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf | 200.650 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 266.210 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | - 65.560 EUR |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 EUR |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 13.500 EUR |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 10.300 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.200 EUR |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 66.330 EUR |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 3.970 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 62.360 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 19.800 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 263 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

Grischow, 15.05.13
Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Dienstag, dem 25.06.13 bis Dienstag, dem 09.07.13 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr (dienstags bis 18:00 Uhr) im Tützpatz, Haus II, Zimmer 6 öffentlich aus.

Grischow, den 15.05.13


(Unterschrift)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Teetzleben für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.05.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 681.675 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 721.345 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -39.670 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 681.375 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 717.595 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -36.220 EUR

- b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
- die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
- der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
- c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 37.650 EUR
- die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 40.500 EUR
- der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -2.850 EUR
- d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 67.470 EUR
- die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 28.400 EUR
- der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 39.070 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 67.600 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

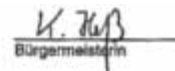
1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Groß Teetzleben, den 10.05.2013
Ort, Datum



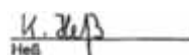

Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wird gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab Mittwoch, dem 22.05.2013 bis Montag, dem 03.06.2013 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, in Tützpatz, Waldstr. 11 (Verwaltungsgebäude II) Zimmer 10 öffentlich aus.

Groß Teetzleben, den 10.05.2013


Heß
Bürgermeisterin

Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Flurneuordnungsbehörde

Nach den §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils aktuellen Fassung ergeht folgender

Beschluss

I.

Das Bodenordnungsverfahren Werder, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird hiermit angeordnet.

II.

Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgelegt:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werder	1	gesamte Flur
	2	gesamte Flur
Wodarg	1	gesamte Flur
	2	gesamte Flur
Kölln	1	alle Flurstücke außer: 277 bis 283, 312 bis 322, 323/1, 324 bis 343, 345/2, 346, 347/1, 347/2, 348, 350 bis 363, 364/1, 365 bis 369, 370/1, 371 bis 414, 427/1, 454/1
	2	gesamte Flur
Breest	2	34, 61/1, 61/2, 69/5, 70/5, 73/5, 74/4, 78/1, 79/2, 122 bis 138, 139/1, 139/2, 140 bis 165,
	3	gesamte Flur
Klempenow	4	gesamte Flur
	1	37/2, 37/3, 41/3, 41/4, 42/1, 42/3, 42/6, 42/7, 43, 44/5, 44/6, 44/7, 44/8, 45 bis 51, 65, 66, 67, 68/1, 68/2

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 3.160 ha und ist in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch rote Umrandung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde (Anschrift siehe unten) eingesehen werden. (telefonische Rückfragen unter 0395 38069-103 bzw. -303)

III.

Am Bodenordnungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der o. g. Flurstücke sowie die Gebäudeeigentümer im Verfahrensgebiet beteiligt.

Nebenbeteiligte gem. § 10 Nr. 2 FlurbG sowie § 56 Abs. 2 LwAnpG sind insbesondere die Gemeinde, andere öffentlich rechtliche Körperschaften, Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet, Pächter sowie Eigentümer von an das Verfahrensgebiet angrenzenden Flurstücken, die bei der Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze zu beteiligen sind.

Die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Erbbauberechtigte bilden die Teilnehmergemeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt: **„Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens mit Sitz in Werder, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“**

IV.

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Im Ausland wohnende Beteiligte werden aufgefordert, innerhalb der o.g. Frist einen im Inland wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen (§ 128 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen bzw. wird erst nach Ablauf der Frist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts bzw. der im Ausland wohnende Beteiligte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Beteiligte, die außerhalb der zum Verfahrensgebiet gehörenden bzw. der benachbarten Gemeinden wohnen, werden aufgefordert, innerhalb der o. g. Frist einen Empfangsbevollmächtigten zum Empfang der für sie bestimmten Ladungen u.a. Mitteilungen zu benennen (§ 127 Abs. 1 FlurbG). Gleiches gilt für Bevollmächtigte im Ausland wohnende Beteiligter.

So lange kein Empfangsbevollmächtigter bestellt ist, können Ladungen u. a. Mitteilungen durch Aufgabe zur Post (einfachen Brief) zugestellt werden. Die Zustellung wird nach Ablauf einer Woche als bewirkt angesehen, unabhängig davon, ob sie den Empfänger tatsächlich erreicht hat (§ 127 Abs. 2 FlurbG).

(Hinweis: Nachbargemeinden sind Bartow, Burow, Breest, Golchen, Grapzow, Siedenbollentin, Brunn, Beseritz, Grischow und Spantekow)

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gem. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen zu Ziffer 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß §137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies dem Bodenordnungsverfahren dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Ziffer 3. vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Für Waldgrundstücke gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen des § 85 FlurbG. Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden.

Verstöße gegen die obengenannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Die Anordnung des Verfahrens erfolgt gem. § 53 LwAnpG auf Antrag der örtlichen Landwirtschaftsbetriebe sowie der Gemeinde Werder.

Im gesamten Verfahrensgebiet bestehen seit dem Ende der kollektiven Bewirtschaftung Probleme bei der Abgrenzung, Verfügbarkeit und Erschließung der Grundstücke, insbesondere im Zusammenhang mit dem bestehenden gemeindlichen Wegenetz sowie im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch den Bau der Bundesautobahn A 20 wurden die bestehenden agrarstrukturellen Mängel weiter verschärft.

Das Bodenordnungsverfahren bezweckt die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse unter besonderer Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen Erschließung der neuen Grundstücke, der Verbesserung der Agrarstruktur durch Flächenzusammenlegung (Arrondierung) sowie der Beseitigung von weiteren Bewirtschaftungshindernissen und Landnutzungskonflikten. Im Ergebnis des Bodenordnungsverfahrens sollen Landnutzungskonflikte beseitigt, gesicherte Eigentumsgrenzen festgelegt und eine neue Eigentumsdokumentation geschaffen werden. Soweit erforderlich, soll außerdem die Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum sowie die Auflösung ungetrennter Hofräume betrieben werden.

Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens sollen geeignete Maßnahmen der Landentwicklung wie z.B. der Dorferneuerung, der Wasserwirtschaft, des ländlichen Wegebbaus sowie weitere Maßnahmen betrieben werden.

Durch das Bodenordnungsverfahren wird der Übergang von der ehemaligen LPG-Bewirtschaftung in der Landwirtschaft zu den heutigen üblichen Bewirtschaftungsformen (nach BGB¹ etc.) abgeschlossen.

Die voraussichtlich beteiligten Eigentümer sowie die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 5 FlurbG über den Verfahrensablauf und die zu erwartenden Kosten des Verfahrens sowie deren Finanzierung unterrichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gem. § 141 FlurbG als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Flurneuordnungsbehörde - dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Behördenzentrum, Block G), 17033 Neubrandenburg, einzulegen.

Neubrandenburg, den 14.06.2013

[Handwritten Signature]
Beisitzer

L.S.

Bodenordnungsverfahren Werder

Verfahrensgebiet



Amtliche Bekanntmachung der Kirchengemeinden

Friedhofsordnung

vom 26.02.2013

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Breesen, Pinnow, Woggersin, Chemnitz und Zirzow/Kirchengemeinde Breesen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeier	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnengrabstätten	§ 19
Rasenwahlgrabstätten	§ 20

Fünfter Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 21
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 22
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 23
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 24
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 26
Entfernung von Grabmalen	§ 27

Sechster Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 28
Vernachlässigung der Grabstätten	§ 29

¹BGB - Bürgerliches Gesetzbuch i. d. derzeit geltenden Fassung

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 30
Alte Rechte	§ 31
Pastorengrabstätten	§ 32
Gebühren	§ 33
Schließung und Entwidmung	§ 34
Rechtsbehelfe	§ 35
Inkrafttreten	§ 36

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Eigentum an Friedhöfen und Zweck der Friedhöfe**

(1) Die Friedhöfe in Breesen, Pinnow, Woggersin, Chemnitz und Zirzow stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Breesen. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Breesen.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2**Verwaltung**

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften**§ 3****Ordnung auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof ist für den Besuch von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehrriech außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- i) das Führen von Hunden ohne Leine,
- j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
- k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier und bei Totengedenkfeiern.

§ 4**Trauerfeier, Totengedenkfeier**

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nicht-kirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche kann im Ausnahmefall, unter bestimmten, vom Kirchengemeinderat am 22. Februar 2007 erarbeiteten und verabschiedeten Kriterien, für eine weltliche Trauerfeier zur Verfügung gestellt werden.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5**Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7:00 und 18:00 Uhr, außer am Buß- und Betttag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die leiblichen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen nach den Buchstaben b bis d und f bis h wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

(13) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die letzte Ruhezeit abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.

§ 9

Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erd- und Urnenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- Gräber für Erd- und Urnenbestattung müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein
- Gräber für Personen über 15 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.

(4) Werden Ascheurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,80 m Breite und 0,80 m Länge vorzusehen.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoffern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 13

Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstelle hat, kann eine Umbettung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Kindergräber
- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengrabstätten
- Rasenwahlgrabstätten.

§ 17

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 18

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren (Sarg) oder 20 Jahre (Urne) vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19

Urnengrabstätten

In Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern können je Grabbreite zwei Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in Wahlgrabstätten zwei Urnen beigesetzt werden. In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite zwei Urnen beigesetzt werden. Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung. Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 50 x 50 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt. Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Tafel festgehalten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urne ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Es gilt die Ruhezeit für Urnenreihengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

§ 20**Rasenwahlgrabstätten**

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch pro Grabstelle als Einzel- oder Doppelgrab für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird.
- (2) Die Unterhaltung und Pflege ist während der gesamten Ruhefrist durch die Kirchengemeinden abgesichert und ist Bestandteil der Grabnutzungsgebühr. Ein Wiedererwerb ist nur für 10 Jahre zulässig.
- (3) Pro Grabstelle dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Auf einer Rasenwahlgrabstätte für Urnen darf nur eine Namensplatte aus Granitstein in rechteckiger Form mit den Maßen Höhe 0,40 m und Breite 0,60 m eingelassen werden. Jede Namensplatte hat auf der rechten oberen Seite eine Bohrung mit einem Durchmesser von 12 cm als Aufnahmehalterung für eine Steckvase zu enthalten. Jede Grabplatte ist mit einer Umrandung von quadratischen Granitsteinen (Größe: 0,15 m x 0,15 m) zu versehen, die in ein Mörtelbett einzulegen sind.
- (5) Als Beschriftung auf der Namensplatte werden der Vor- und Nachname vermerkt, zusätzlich sind Geburts- und Sterbejahr möglich. Die Beschriftung ist in die Granitplatte einzugravieren und farblich zu unterlegen.
- (6) Vor Einbringen des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

Fünfter Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**§ 21****Mindeststärke der Grabmale**

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 22**Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

- (1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23**Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muß die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 24**Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

- (1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 25**Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 26**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27**Entfernung von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Grabmale, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstandenen Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Sechster Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig.

§ 29

Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(4) Reservierte Grabstellen sind zu pflegen und als genutzte Grabstellen kenntlich zu machen, geschieht dies nicht, erlischt das Nutzungsrecht.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 31

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am 31. Dezember 2012. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2012 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 32

Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 33

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 34

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland..

Die Entwidmung hat zur Folge, daß das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 35

Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.

(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

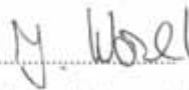
§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Breesen am 26. Februar 2013

  
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates
CARSTENSEN
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates
Wozel

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 25. April 2013

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Breesen, Pinnow, Woggersin, Chemnitz und Zirzow vom 26.02.2013

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 33 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Breesen, Pinnow, Woggersin, Chemnitz und Zirzow.

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

- Kindergrab für 25 Jahre 120,00 EUR
- für Särge für 25 Jahre 200,00 EUR
- für Urnen für 20 Jahre 150,00 EUR

Wahlgrabstätten

- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	300,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	12,00 EUR
- für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	200,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	10,00 EUR

Rasenwahlgrabstätten

mit speziellen Gestaltungsvorschriften	
Rasenwahlgrab für Urnen für 20 Jahre (ohne Friedhofsunterhaltungsgebühr)	400,00 EUR
Wiedererwerb eines Rasenwahlgrabes für Urnen für 10 Jahre	200,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt	15,00 EUR
Die Gebühr wird im Voraus erhoben.	

3. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	5,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals sowie seiner Standsicherheit	20,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	20,00 EUR
Benutzung der Kapelle bzw. Kirche bei weltlichen Beerdigungen	150,00 EUR

§ 6**Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

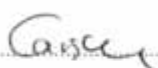
§ 7**Zurücknahme des Nutzungsrechts**

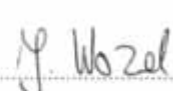
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 19.07.2007 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Breesen am 26. Februar 2013.




 Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates
 weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates
 CARSTENSEN Wozel

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 25. April 2013

Amtliche Mitteilungen

Amtliche Mitteilung

Der gemäß § 44 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu erstellende Bericht über Spenden für das Haushaltsjahr 2012 im Amtsbereich des Amtes Treptower Tollensewinkel liegt in den Diensträumen der Finanzverwaltung in Tützpatz, Waldstraße 11, zur Einsichtnahme aus.


 Komesker
 Amtsvorsteher

**Stadtverwaltung Altentreptow
Fundbüro****Bekanntmachung**

Zum Zwecke der Ermittlung des Empfangsberechtigten wird folgendes bekannt gegeben.

In der Zeit vom 05.02.2013 bis 11.06.2013

sind folgende Fundgegenstände im Fundbüro abgegeben worden:

1 Handy

Die Empfangsberechtigten sind aufgefordert ihre Rechte bis zum 22.07.2013 im Fundbüro der Stadtverwaltung Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow, Zimmer 008, anzumelden.

**Gemeindehaus in Golchen
durch Feuer zerstört - keine Brandstiftung**

Am Mittwoch, dem 27.03.2013, gegen 22:30 Uhr wurde die Freiwillige Feuerwehr Golchen zu einem Einsatz in Golchen alarmiert. Was war passiert? Zum Zeitpunkt der Alarmierung standen bereits große Teile des Gemeindehauses voll in Flammen.

Die Feuerwehr Golchen, die mit 8 Kameradinnen und Kameraden, zum Einsatz kam, konnte sehr zügig die Brandbekämpfung aufnehmen. Noch vor Eintreffen der Feuerwehreute aus Burow/Weltzin konnten drei Strahlrohre in Stellung gebracht werden. Damit war das zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Personal der Golchener Einsatzabteilung schnell gebunden.

Kurze Zeit später trafen dann die Löschgruppen aus Burow und Weltzin ein. Während die Golchener Feuerwehreinsatzkräfte auf der Nordseite des Brandobjektes den Kampf gegen die Flammen antraten, bekämpften die Einsatzkräfte der Feuerwehr Burow-Weltzin den Brand zunächst auf der Südseite des Gebäudes.

Als ein Golchener Bürger den Brand der Rettungsleitstelle mitteilte und damit die Alarmierung veranlasste, war der Brand bereits voll entwickelt. Leider hatte niemand das Ausbrechen des Brandes frühzeitig bemerkt. Schon als die ersten Einsatzkräfte am Brandort eintrafen, war der ehemalige Arzttraum des Gemeindehauses auf der Nordseite des Gebäudes vollständig ausgebrannt. Die Fensterscheiben waren geplatzt, Flammen schlugen aus dem Haus. Auch die Decke des Arzttraumes war nicht mehr existent. Die Flammen schlugen bereits aus dem Dach. Das Dachgeschoss stand in weiten Teilen in Flammen.

Mit dem Eintreffen der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow und dem Einsatz der Altentreptower Drehleiter konnte das Feuer schließlich relativ schnell unter Kontrolle gebracht werden. Gleichwohl dauerte der Brandeinsatz noch viele Stunden an. Immer wieder mussten Glutnester gefunden und gelöscht werden. Nach und nach wurde fast das gesamte Dach des Gemeindehauses abgetragen. Um den Brand im Dachgeschoss löschen zu können, mussten viele Dachziegel entfernt werden. Gegen 04:00 Uhr war das Feuer zunächst aus.

Trotz vorheriger Brandwache, musste die Golchener Wehr am Morgen des 28.03.2013 nochmals zum Gemeindehaus ausrücken. Ein Anwohner hatte noch ein Glutnest entdeckt, welches sich wieder zu entzünden drohte. Rauch stieg auf. Nach einer Stunde Einsatz war dann auch das letzte Feuer gelöscht.

Glücklicherweise war das Gebäude nicht bewohnt. Menschen wurden weder gefährdet noch verletzt. Und dennoch hat der Brand für die Golchener Einwohner eine gewisse Dramatik. Innerhalb von nur wenigen Stunden zerstörte ein Feuer ein historisches Gebäude im Dorfzentrum. Das Gemeindehaus, die ehemalige Schule, zeigt sich nun als Ruine. Erst im Dezember des vergangenen Jahres hatte sich die Feuerwehr Golchen noch einen Jugendfeuerwehrschulungsraum im Gemeindehaus geschaffen. Das Feuer zerstörte somit auch das Ergebnis vieler freiwilliger Arbeitsstunden von Feuerwehrangehörigen. Kein Wunder, dass so manchem Kameraden die Tränen beim Anblick des brennenden Gebäudes nahestanden. Noch am 28.03.2013 erschien ein Sachverständiger für Brandursachenermittlung am Brandort, der seine Arbeit im Auftrag der Kriminalpolizei aufnahm. Auch am 29.03.2013 wurde der Brandort noch umfangreich untersucht, bis die Brandursache ermittelt werden konnte. Mit Erleichterung konnte dann vernommen werden, dass eine **vorsätzliche Brandstiftung ausgeschlossen** werden konnte. Als Brandursache wurde schließlich ein verdeckter Baumangel ermittelt. Brandausbruchsstelle war der ehemalige Versammlungsraum der Gemeinde. Es stellte sich heraus, dass hier an der Stelle, wo das Ofenrohr durch die Wand zum Schornstein hingeleitet wurde, sich ein Holzbalken befand. Dass das Feuer nun erst am 28.03.2013 ausbrach, war reiner Zufall. Ein Brand hätte auch schon viele Jahre früher ausbrechen können. Der Brandursachenermittler wertete die Brandentstehung als einen „Prozess, der über Jahre hinweg andauerte“.

Und was nun? Haben diejenigen, die einst den Ofenanschluss des ehemaligen Kachelofens im Versammlungsraum des Gemeindehauses schufen, den Holzbalken nicht gesehen? Wohl kaum. Eher nach dem Motto, es wird schon nichts passieren, hat man den Ofenanschluss an dieser Stelle geschaffen. Im Nachhinein ist dieses fahrlässige Verhalten nur als Wahnsinn und Unverstand zu bezeichnen. Während die Feuerwehrleute noch heute nur mit dem Kopf schütteln können, dauern die polizeilichen Ermittlungen dagegen gegenwärtig noch an.

Wie die Zukunft aussieht, ist derzeit unklar. Viele Fragen stehen im Raum: Wie ist das Gebäude versichert? Wird das alte Gemeindehaus wieder aufgebaut? Oder wird ein neues Gemeindehaus geschaffen? Kann man diejenigen, die einst den Baumangel schufen, zivilrechtlich zur Kasse bitten? ... Sofern ein Versicherungsgutachten vorliegt, soll laut Angaben des Bürgermeisters eine Einwohnerversammlung einberufen werden, um Spekulationen auszuräumen und um eine Vielzahl von Fragen zu beantworten. Zum Schluss noch etwas in Sachen Feuerwehr. Ein paar Schlaumeier aus Golchen sollen im Nachgang der Ereignisse geäußert haben, dass die Feuerwehrleute aus Golchen sich gar nicht an den Löscharbeiten beteiligt hätten. Das ist natürlich völliger Unsinn. Richtig ist, dass die Golchener Einsatzkräfte, wie bereits geschildert, schnell zur Stelle waren und ihr Bestes gaben. Aber wenn die Personaldecke einer Wehr sehr dünn ist, dann können ihre Einsatzkräfte nicht überall sein und schon gar nicht alle Aufgaben an einer Brandstelle wahrnehmen. Aber der Sinn, warum man solche falschen Behauptungen überhaupt zum Besten gibt, erschließt sich den Feuerwehrangehörigen nicht.

Vielleicht sollte das Ereignis Anlass zum Nachdenken geben und Anregung sein, aktives Mitglied in der Golchener Feuerwehr zu werden. Jedermann kann ein Opfer eines Brandes oder einer sonstigen Notsituation werden. Über die Feuerwehr „nur klug zu reden“, hilft niemand. Tatkräftiges Engagement, Bürgercourage und Verantwortungsbewusstsein sind gefragt. Wer in die Feuerwehr eintritt, muss sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Wehr nicht zur Bespaßung der Bevölkerung dient. Osterfeuer, die Beteiligung an Dorffesten etc. sind nur Randerscheinungen einer Wehr und dienen allenfalls der Öffentlichkeitsarbeit. Die Aufgaben der Feuerwehr sind primär der abwehrende Brandschutz (die Brandbekämpfung) und die Technische Hilfeleistung. Also, die Feuerwehr Golchen benötigt Unterstützung bzw. aktive Mitglieder. Wer bereit ist, regelmäßig zu Ausbildungs- und Einsatzzwecken zur Verfügung zu stehen, einen kleinen Teil seiner Freizeit für die Gemeinde und die Feuerwehr zu opfern und private, berufliche und feuerwehrtechnische Interessen zu arrangieren, ist herzlich willkommen. Ein aktives Mitglied unterliegt Pflichten! Schlaumeier, Wichtigtuer und Egozentriker sind dagegen in der Feuerwehr nicht gefragt. Feuerwehr heißt Kameradschaft, Teamarbeit und fachliches Können!

Ein Dank gilt nochmals den Feuerwehreinsatzkräften aus Burow, Weltzin, Altentreptow und Golchen, die beim Einsatz in Golchen hervorragend zusammenarbeiteten, großes Engagement zeigten und somit Schlimmeres verhinderten. Ein großer Dank gilt auch den Familien Steingraber und Fuchs, die am Vormittag des 28.03.2013 für die Feuerwehreinsatzkräfte die Verpflegung zur Verfügung stellten.

René Reinhardt



Osterworkshop im Golchener Wald

Auf eine Einladung des Revierförstern Uwe Delies freuten sich ca. 25 Kinder und Erwachsene der Golchener und Letziner Jugendfeuerwehren darauf, gemeinsam zwei schöne Tage im Wald zu verbringen. Am Montag, dem 25.03.2013 trafen sich alle um 9:00 Uhr in einer Holzhütte im Golchener Wald, um Nistkästen, Fledermauskästen und ein Insektenhotel zu bauen.

Nachdem der Förster den Aufbau erklärt hatte, gab er noch nützliche Hinweise zum Aufhängen der Nistmöglichkeiten. Darauf begannen alle eifrig an ihren Kästen zu bauen. Zu diesem Zeitpunkt hatte man alle Beobachter das Gefühl, in einem Wald mit unzähligen hämmernnden Spechten zu sein. Die Ergebnisse des Vormittages wurden anschließend noch mit Dachpappe, Rinde und anderen Naturmaterialien benagelt. Karin Leier und Andrea Lemkemeier kümmerten sich währenddessen um das Mittagessen, auf das sich schon alle freuten. Nach dem Essen ging es ans Aufräumen. Gleichzeitig wurden die Vorbereitungen für das Insektenhotel weitergeführt, welches am nächsten Tag entstehen sollte. Herr Albrecht war den ganzen Tag eine unentbehrliche Hilfe für die Kinder. Gegen 15:00 Uhr war die Aktion beendet und alle Teilnehmer machten sich mit ihren fertigen Kästen auf den Weg nach Hause, wo sie diese nach den Hinweisen aufhängen konnten.

Am Tag darauf wurde ab 9:00 Uhr fleißig gebohrt, gesägt und geschnitten. Harald Leier und Frank Albrecht bauten das Grundgerüst des Insektenhotels. Der Förster fällte extra für das Hotel einen Baum, wo es daraufhin noch ohne Inhalt befestigt wurde. Damit auch die Kleineren das Gerüst bis in die Spitze mit den gesammelten Materialien füllen konnten, durften alle auf die Ladefläche von Herrn Jeromins Pick-up steigen. Für das Dach des Hotels stellte Herr Delies einen schönen Lärchenstamm zur Verfügung, der in Holzschindeln gespalten wurde. Für die Mitte wurden Sandsteine und Holzblöcke mit verschiedenen Durchmessern gebohrt.

Nachdem wieder gemeinsam gegessen wurde, ging es zum Endspurt. Zu Beginn des frühen Nachmittages war das Ergebnis deutlich sichtbar.

Dann wurde alles aufgeräumt und zum Schluss gab es noch ein Gruppenfoto vor dem fertigen Insektenhotel. Mit dieser Aktion hatten alle einen schönen Ferienanfang. Die Teilnahme an dem Workshop war freiwillig, doch die erstaunliche Anzahl hatte gezeigt, dass es für viele von Interesse war und reichlich zu tun gab. Bald wird es den von Harald Leier und Herr Delies organisierten Waldspaziergang geben, der einmal zu jeder Jahreszeit stattfinden wird.



Alle genießen die Mittagspause und lassen sich das Essen schmecken.



Stolz präsentieren die Kinder ihr Insektenhotel
Fotos: H. Leier

Tony Benda

Mitglied der Jugendfeuerwehr Letzin



**mitStiften + mitGewinnen -
Die Förderkampagne für Bürgerstiftungen
der Aktiven Bürgerschaft**

**mitStiften + mitGewinnen
bei der Bürgerstiftung Vorpommern**

Greifswald. Sich für unsere Region Vorpommern engagieren und dazu noch originelle Preise gewinnen - das macht „mitStiften + mitGewinnen“ ab sofort möglich. Wer vom 1. Juni bis 1. Oktober 2013 an die Bürgerstiftung Vorpommern mindestens 200 Euro stiftet oder spendet, kann einen von zehn Preisen rund ums Engagement gewinnen.

Zu den Hauptpreisen zählt zum Beispiel ein Besuch für zwei Personen mit Stadttour durch das bürgeraktive Berlin und Begegnung mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern inklusive zwei Übernachtungen im Fünf-Sterne-Hotel und Menü im Sternerestaurant. „Gutes tun für unsere Region und dabei auch ein wenig an sich selber denken - hier lässt sich beides gut verbinden“ sagt Michael Hietkamp, Vorstandsmitglied der Volksbank Raiffeisenbank eG und wünscht für die Teilnahme viel Erfolg. Die Bank unterstützt die Bürgerstiftung Vorpommern in ihrem Geschäftsgebiet seit der Gründung im Herbst 2011 und steht mit Rat und Tat zur Seite. „mitStiften + mitGewinnen“ ist die bundesweite Förderkampagne für Bürgerstiftungen des Vereins Aktive Bürgerschaft mit Sitz in Berlin, dem Kompetenzzentrum für Bürgerengagement der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.



Herr Delies erklärt den Teilnehmern, wie der Nistkasten zusammengebaut werden muss.



Beginn „Baustelle Insektenhotel“

Weitere Informationen und die Teilnahmebedingungen finden sich auf www.aktive-buergerschaft.de/mitgewinnen. Alles zur Bürgerstiftung Vorpommern finden Sie natürlich unter www.buergerstiftung-vorpommern.de.

Pressekontakt:

Stefanie Niemeyer
Telefon 03834 547-107
stefanie.niemeyer@vbrbinvorpommern.de



Über 150 Jahre in der Region - für die Region

Volksbank Raiffeisenbank eG zieht positive Bilanz

Im Jahr 2012 feierte die Volksbank Raiffeisenbank eG nicht nur ihr 150-jähriges Jubiläum. Das vergangene Jahr war mit einer erfreulichen Bilanzsumme von 500 Mio. Euro auch das bisher beste Geschäftsjahr in der Geschichte der Genossenschaftsbank. Dies erläuterte Vorstand Michael Hietkamp am 12. Juni 2013 im Rahmen der Vertreterversammlung der Volksbank Raiffeisenbank eG.

Vor zirka 70 Mitglieder-Vertretern ließ der Vorstand Zahlen sprechen. „Mehr als 37.500 Kunden vertrauen derzeit der Volksbank Raiffeisenbank eG und nutzen die Beratungsmöglichkeiten in unseren 14 Geschäftsstellen. Auch die Zahl unserer Bankeigentümer ist im Geschäftsjahr 2012 gestiegen. Mit 15.444 Mitgliedern sind wir die größte Genossenschaft in Mecklenburg-Vorpommern sowie die mitgliederstärkste Bank in unserem Bundesland.“, so Michael Hietkamp.

Mit Interesse nahmen die Delegierten ebenfalls das positive Ergebnis des operativen Geschäfts zur Kenntnis. „Unsere Mitglieder und Kunden haben uns sowie unseren Genossenschaftlichen Verbundpartnern gut 515 Mio. Euro zur sicheren Anlage anvertraut. Das bedeutet für das vergangene Jahr ein Plus von zehn Prozent“, so Vorstand Jens Klingebiel.

Die Volksbank Raiffeisenbank eG ist mit mehr als 100 Mitarbeitern und 14 Auszubildenden nicht nur ein stabiler Arbeitgeber zwischen Greifswald und Torgelow. Auch bei der Vergabe von Dienstleistungen setzt die Genossenschaftsbank den Schwerpunkt in ihrem Geschäftsgebiet. „Im Gegensatz zu anderen Finanzdienstleistern sind wir seit mehr als 150 Jahren hier in unserer Region verwurzelt und fühlen uns den Menschen, die hier leben, eng verbunden und verpflichtet. Dazu gehört auch, dass man sich nicht immer für den günstigsten Anbieter entscheidet, sondern die regionale Wirtschaft bei der Auftragsvergabe besonders berücksichtigt.“, so Michael Hietkamp. „Fast 750.000 Euro haben wir im vergangenen Jahr daher für Aufträge an Dienstleister vor Ort vergeben.“, ergänzt Jens Klingebiel.

Die Freude über das vergangene Geschäftsjahr ist bei den Vertretern der Volksbank Raiffeisenbank eG groß. Die Genossenschaftsbank ist sich aber trotzdem der aktuellen Situation auf dem Finanzmarkt bewusst. Um die Leistungen vor Ort auch in Zukunft ohne Abstriche und weiterhin in hoher Qualität anbieten zu können, muss die Genossenschaftsbank auf den steigenden Ertragsdruck durch niedrige Zinsen auch unterhalb der Inflationsrate und die durch Staatsverschuldung und andere Bankengruppen verursachte Vertrauenskrise reagieren. „Das bedeutet für uns eine regelmäßige wirtschaftliche Prüfung aller Leistungen und die jeweilige Anpassung der angebotenen Produkte, wenn wir im Interesse unserer Mitglieder und Kunden keine Einschränkungen bei der Qualität und Nähe der angebotenen Dienstleistungen und der Beratungsqualität machen wollen.“, so Michael Hietkamp.

Auch die Qualität bei der Förderung unserer Region durch Spenden oder Sponsoring möchte die Volksbank Raiffeisenbank zukünftig beibehalten. Im vergangenen Jahr konnten mehr als 43 Tausend Euro an Vereine und für die Bürgerstiftung Vorpommern weitergegeben werden.

Neben der Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Bank entlasteten die Mitglieder-Vertreter der Genossenschaft den Vorstand und den Aufsichtsrat einstimmig. Außerdem beschlossen sie, wie in den Vorjahren eine Dividende in Höhe von 6 Prozent an die Mitglieder der Bank auszuschütten.

Besonderheit im Jahr 2013 wird die Wahl der neuen Mitglieder-Vertreter in fünf regionalen Wahlversammlungen sein, die im Oktober stattfinden sollen. 221 statt bisher 189 Delegierte sollen dann in der nächsten vierjährigen Wahlperiode die Rechte der Genossenschaftsmitglieder wahrnehmen. Wer an einer Mitarbeit als Mitglieder-Vertreter interessiert ist, kann dies gern bereits frühzeitig über seinen Kundenberater anzeigen - oder sich in der jeweiligen Wahlversammlung spontan zur Wahl stellen.



v.l.n.r.: Vorstand Jens Klingebiel, Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Horst-Jürgen Schröder, Gabi Geyer vom Genossenschaftsverband und Vorstand Michael Hietkamp informierten über das bisher erfolgreichste Geschäftsjahr der Genossenschaftsbank

Impressum

„Amtskurier“

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos erhältlich.

Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

Darüber hinaus kann das amtliche Mitteilungsblatt gegen Entrichtung der Portogebühren bezogen bzw. abonniert werden.

Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

Druck:

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 90

Fax: 039931/5 79-30

Redaktion:

Tel.: 039931/57 9-16

Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Stadt Altentreptow/Der Bürgermeister
Die weiteren Amtsangehörigen Gemeinden/
Der Amtsvorsteher

Außeramtlicher Teil:

Anzeigenteil:

Erscheinungsweise:

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
im Amtsbereich verteilt

Auflage:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Jan Gohlke

7.000 Exemplare

VERLAG + DRUCK

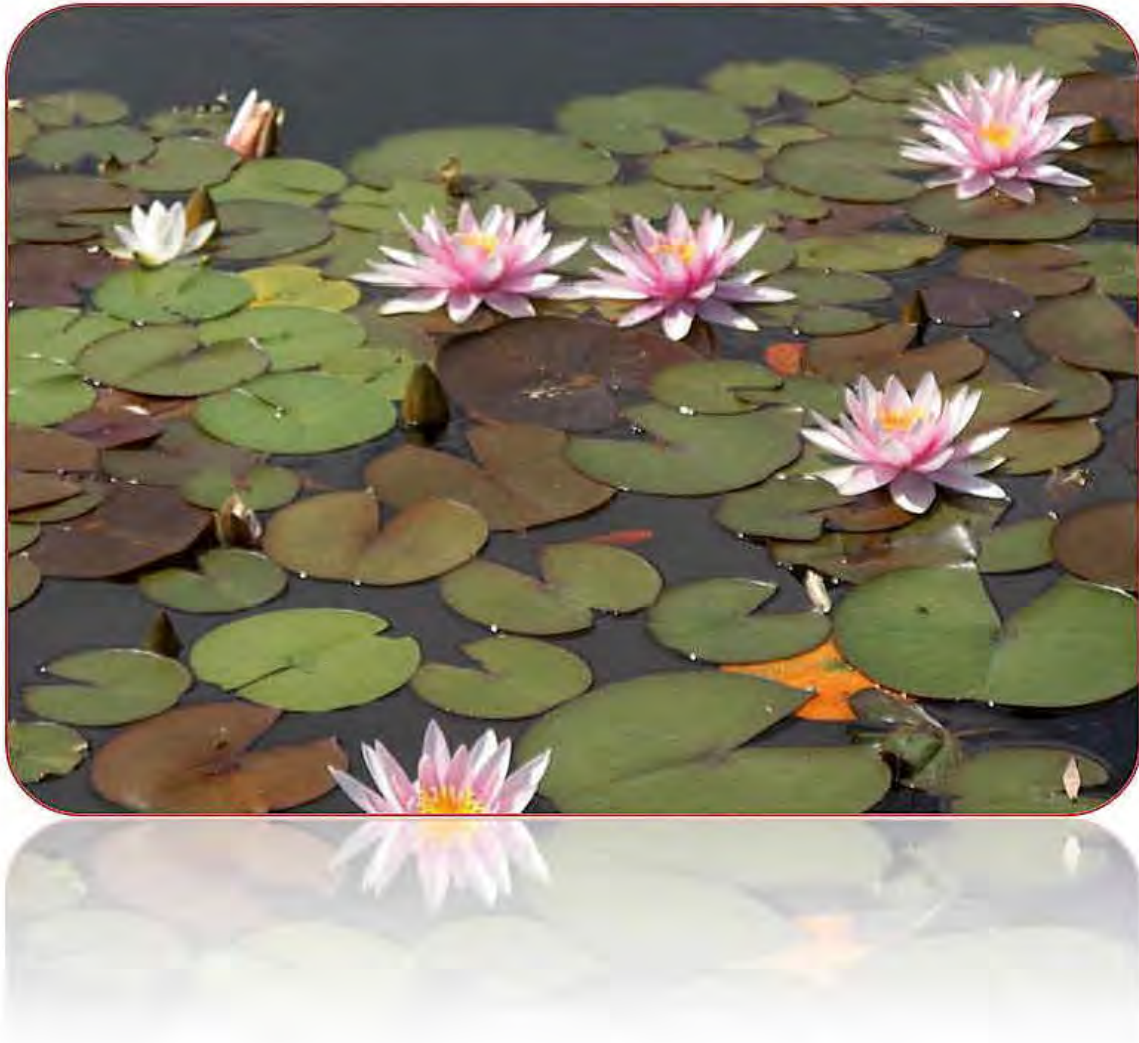
LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen



Geburtstage

Geburtstagsgrüße



Als ob Kunst nicht auch Natur wäre
und Natur Kunst!

Christian Morgenstern

Sehr geehrte Geburtstagskinder des Monats Juni,

im Namen des gesamten Amtsbereiches möchten wir Ihnen anlässlich Ihres Geburtstages recht herzlich gratulieren.

Für das neue Lebensjahr wünschen wir Ihnen Gesundheit, Glück und Lebensfreude.

Es grüßen

V. Barth

Reue

L. &

Kultur und Freizeit

L(i)eben Ost-Frauen anders?

Am 07. Mai 2013 lud die Stadtbibliothek Altentreptow gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt zu einer Lesung in die Bibliothek ein. Begrüßt wurde die Autorin und ehemalige Chefredakteurin der Zeitschrift „Das Magazin“ Martina Rellin. Gleich zu Beginn der Lesung stellte sie gekonnt einen Bezug zu Altentreptow her, denn sie hatte hier ein Kleid erworben, dass sie gerne präsentierte. In der Lesung bot sie verschiedenste Lebensgeschichten von Frauen zur Frage „L(i)eben Ost-Frauen anders?“ dar, die sie u.a. aus ihrem Buch „Klar bin ich eine Ost-Frau!“ vorlas. Selbst Zuhörer, die zum ersten Mal eine Lesung in der Stadtbibliothek besuchten, waren begeistert und so war es auch nicht erstaunlich, dass die Autorin am Ende der Veranstaltung reichlich Applaus ernten konnte.



Kindertag in Altentreptow

Am Nachmittag des 31.05.2013 herrschte anlässlich des Kindertages ein buntes Treiben auf dem Marktplatz der Stadt Altentreptow. Viele Kinder aus Altentreptow und Umgebung waren der Einladung der Stadt gefolgt. Sie konnten sich auf der Hüpfburg, im Indoor-Spielplatz, bei der Keramikmalerei, auf dem Karussell und bei der Bastelstraße vergnügen.

Alle Stände waren dicht umlagert. Wir bedanken uns bei allen fleißigen Helfern, die es möglich machten, dass der Kindertag ein schönes Fest wurde.

Bau-, Ordnungs- und Sozialamt



Fotos: Häusler

Kulturplan Juni/Juli 2013

Juni

- seit 05.03. „Wasserwelten - alles fließt“ - Ausstellung Acrylmalerei von Schülern der KGS - Rathaus
- bis 30.06. Ausstellung - Kohle, Acryl, Aquarell und Pastell von Heike Camp - Stadtbibliothek Altentreptow
- bis 28.07. „ÜberLebensKünstler - Cuba 2011/12“ - Fotografien von Annegret Klemens - Burg Klempenow
- bis 04.08. Ausstellung Handzeichnungen Malerei Skulpturen - Joachim Böttcher - Burg Klempenow
- bis 30.09. Ausstellung - „Landschaft und Natur in Mecklenburg-Vorpommern“ - Helmut Stoldt - Stadtbibliothek Altentreptow

- 26.06. Klempenower Ausfahrt - Treptower Werder Rundfahrt - geführte Radtour auf dem Treptower Werder, zwischen Tollense, Großem und Kleinem Landgraben - Burg Klempenow, 10:00 Uhr
- 26.06. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 28.06. Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr
- 29.06. „Le grand theatre de 'l Illuzinationen“ - Premiere - Theaterscheune Wolkow, 19:30 Uhr

Juli

- 03.07. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 03.07. Folktanz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 05.07. Konzert mit Duo Fado Instrumental - Burg Klempenow, 19:30 Uhr
- 06.07. Dorffest in Groß Teetzleben
- 06.07. kleines Folktanzfest - Kreis- und Gassentänze für Jede(n) zum Mittanzen und Zuschauen - Burg Klempenow 13:00 Uhr
- 06.07. „Le grand theatre de 'l Illuzinationen“ - Show - Theaterscheune Wolkow, 19:30 Uhr
- 07.07. Kräutertag an der Burg - Burg Klempenow, 10:00 Uhr
- 08.07. Klempenower Ausfahrt - Tollense Rundfahrt - geführte Radtour zu historischen Orten und wunderbaren Ausblicken - Burg Klempenow, 10:00 Uhr
- 09.07. Kräuterseminar: Beifuß - Artemisia - tief verwurzeltes Kraut unserer Mutter Erde mit Vaviane Fabarius - Burg Klempenow (Anmeldung über diewildblume@web.de), 19:00 Uhr
- 10.07. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 10.07. Kräuterworkshop: Heilsames nach Rezepten der heiligen Hildegard von Bingen mit Vaviane Fabarius - Burg Klempenow (Anmeldung über diewildblume@web.de), 19:00 Uhr
- 13.07. open air Transit-Festival - Burg Klempenow, 14:00 Uhr
- 17.07. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 17.07. Folktanz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 22.07. Klempenower Ausfahrt - Landgrabenrundfahrt - geführte Radtour zu historischen Stätten am Landgraben - Burg Klempenow, 10:00 Uhr
- 24.07. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 27.07. „Le grand theatre de 'l Illuzinationen“ - Show - Theaterscheune Wolkow, 19:30 Uhr
- 28.07. Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr
- 31.07. Öffentliche Burgführung mit Kaffee und Kuchen - Burg Klempenow, 15:00 Uhr

Änderungen vorbehalten

Amt Treptower Tollensewinkel
Bau-, Ordnungs- und Sozialamt
Bereich Kultur, Sport, Tourismus

Wissen Sie, was eine „Illuzination“ ist?

„Die Unsichtbaren“ werden diese Frage beantworten!

Wolkow/b. Altentreptow.

An die Freunde des Tennentheaters!

Die „Unsichtbaren“ vom Verein Tollensewinkel haben sich für dieses Jahr etwas ganz Besonderes ausgedacht. Sie können erleben, wie Träume Wirklichkeit werden - sie erwartet eine einmalige Show mit dem geheimnisvollen Titel „Le grand theatre de 'l Illuzinationen“ frei nach Alan Ayckbourn.

Zurzeit wird fleißig geprobt.

Die Premierenvorstellung findet am 29. Juni, 19:30 Uhr in der Theaterscheune zu Wolkow b. Altentreptow statt.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt, der Eintritt beträgt 6 Euro, bei Live-Musik 8 Euro. Lassen Sie sich das Spektakel auf keinen Fall entgehen! Wer am 29. Juni verhindert ist, kann noch folgende Termine in Anspruch nehmen:

(Vorstellungsbeginn ist immer 19:30 Uhr)

06. Juli, 27. Juli, 03. August, 21. September.

Wir freuen uns auf Sie!

Die Unsichtbaren

Willkommen im Club!

Der 2. FerienLeseClub in der Stadtbibliothek Altentreptow ist gestartet!

Wie geht's?

Bücher aus dem Club-Bestand lesen, sich dazu abfragen und die Lektüre im Leselogbuch bescheinigen lassen und Zertifikate erreichen in: **Gold** (für 7 und mehr gelesene Bücher), **Silber** (für 3 - 6 gelesene Bücher) oder **Bronze** (für 1 -2 gelesene Bücher). Nach den Ferien werden die Zertifikate auf einer Abschlussfeier ausgehändigt.

Wann?

Anmeldung: ab 10.06.2013
Start der Ausleihe: am 19.06.2013
Logbuchabgabe: bis 09.08.2013
Abschlussparty: am 14.08.2013

Macht mit und meldet euch an!

Eltern und Lehrer: unterstützt unsere Leseinitiative!



Bartow feiert Kindertag

Laut sein, Spaß haben und ausgelassen feiern waren am Sonabend, dem 1. Juni 2013, auf dem Bartower Kinderfest ausdrücklich erwünscht. Das betonte der Bürgermeister Dieter Karstädt in seiner kurzen Eröffnungsrede, bevor die über 20 Kinder mit großem Trommelwirbel, ihre bunt geschmückten Blumenstöcken in den Händen tragend, durch das Dorf zogen. Im Laufe des Nachmittages kamen dann noch Kinder aus den Umliegenden Gemeinden hinzu, sodass fast 40 Kinder jede Menge Spaß an ihrem Ehrentag hatten. Dank der Unterstützung des Landgutes Bartow, des Fördervereins Bartow e. V. und einigen ehrenamtlichen Helfern war es auch in diesem Jahr wieder möglich, ein lebendiges Kinderfest auszurichten.



Die Strohburg, die erneut das Landgut Bartow organisierte, war eine der großen Attraktionen für die Kinder. Hier wurde ausgelassen getobt und geklettert, ebenso wie auf der Hüpfburg, die der Förderverein zur Verfügung stellte. Neben Spiel- und Bastelstraße, Knüppelkuchen essen, großer Kaffeetafel und guter Musik, hatten die Kinder großen Spaß beim professionellen Kinderschminken, das Sabine Radloff an diesem Tag ehrenamtlich machte. Sie verwandelte die kleinen Feiernden in Meerjungfrauen, wilde Tiere und Piraten.

Jung und Alt waren begeistert von der Demonstration der Jugendfeuerwehr Bartow, die direkt vom Amtsausscheid aus Wildberg kam. Sie zeigten ihren „Löschangriff nass“, wobei alle Anwesenden recht froh waren, das das einzige Wasser an diesem Tag aus einem Feuerwehrschauch kam.

Das Fest wurde wieder einmal zu einem Erlebnis für die Kinder, Dank allen Helfern und Unterstützern.

So können die Kinder sich jetzt über eine Naschecke mit Beerenobst, schützende Hecken, einen Apfelbaum und ein Hochbeet freuen. Interessiert beobachten die Kinder das Wachsen der Früchte und freuen sich schon jetzt auf das Ernten.

Weitere Errungenschaften sind eine Aussichtsplattform, eine Telefonrufanlage auf dem Spielplatz und Backetische im Sandkasten.



Fotos: privat



Das all dies in kurzer Zeit realisiert werden konnte, verdanken wir auch der Burower Gutsmilch GmbH, die uns die notwendige Technik kostenlos zur Verfügung stellte.

Schul- und Kitanachrichten

Fleißige Helfer in der Kita „Tollenseknirpse“ Burow

Pünktlich zum Kindertag wurde der Spielplatz der Kita noch attraktiver.

Mit Hilfe von Sponsorengeldern der Stiftung NUE (Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung) in Höhe von 4.000 Euro und einem Eigenanteil des Trägers der Einrichtung, dem Förderkreis JUL, in Höhe von 3.500 Euro, konnte Ende Mai eine weitere Umgestaltung des Spielplatzes vorgenommen werden.

Entsprechend des Lebensbezogenen Ansatzes, nach dem in der Kita gearbeitet wird, wurde viel Wert auf eine naturnahe Gestaltung gelegt.



Die Eltern der Kinder haben ebenfalls einen wesentlichen Anteil geleistet.

Trotz strömenden Regens nahmen sie während des Arbeitseinsatzes Spaten, Schippe, Harke und Schubkarre in die Hand und halfen dem Erzieherteam.

Marktplatzfest und Jugendfeuer

Am Sonnabend, d. 08.06.2013 trafen sich Mitglieder der Jugendfeuerwehren des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zum Eventtag der Jugendfeuerwehren in Altentreptow. Gleichzeitig feierte die Stadt ihr Marktplatzfest. Bei strahlendem Sonnenschein bewegte sich der Umzug vom Feuerwehrgebäude zum Altentreptower Marktplatz. An der Spitze fuhren zwei Oldtimer, denen der Neustrelitzer Fanfarenzug folgte.

Der Bürgermeister der Stadt Altentreptow, Herr Bartl, und der Kreisbrandmeister, Kamerad Rieger, eröffneten die Veranstaltung und zeichneten im Beisein von Vertretern des Landkreises und des Kreisfeuerwehrverbandes verdienstvolle Kameraden aus.

Danach wurde das Brandschutzmobil Piaggio APE an die Jugendwehren des Amtes Treptower Tollensewinkel übergeben.

Die ca. 520 angereisten Kinder und Jugendlichen konnten sich bei vielfältigen Aktivitäten vergnügen. So wurde z. B. ein Stiefelweitwurf, Feuerwehrquizz, Löschen von Feuer, Üben von Feuerwehrknoten angeboten. Auch die Attraktionen der Eventagentur Zwergenfeier wie Bungee-Run, Menschenkicker und Kisten stapeln sorgten für viel Spaß. Die Bartower Feuerwehr führte ihre alte Handdruckspritze vor.

Am Nachmittag demonstrierten die Altentreptower Kameraden eine Technische Hilfeleistung. Viele Zuschauer konnten beobachten, wie mit Hilfe von Schere und Spreizer eine verletzte Person aus einem Pkw geborgen wurde. Zum Abschluss demonstrierte die Bundeswehr-Brandfeuerwehr Trollenhagen ein Flughafenlöschfahrzeug. Es war eine gelungene Veranstaltung, die auch bei den Altentreptowern großen Anklang fand.



erwehr-Eventtag am 08.06.2013





Fotos: Kita Burow

Allen fleißigen Helfern und Sponsoren möchten wir an dieser Stelle herzlich danken.

Gemeinsam haben wir es geschafft!

Die Erzieherinnen der Kita Burow

Schau mal, hör mal, mach mal mit!

Unter diesem Motto startete die Kita „Landmäuse“ ein Verkehrsprojekt. Zuerst wurde, Dank fleißiger Helfer, ein neuer Verkehrsweg auf dem Spielplatz angelegt. Während des Projekts haben alle Kinder spielerischer Form und mit viel Spaß Verkehrsschilder und das richtige Verhalten im Straßenverkehr gelernt. Mit der Ortsverkehrswacht Neubrandenburg wurden Verkehrsübungen durchgeführt und das Wissen und Können der Kinder angewendet. Auch die Schulmöwe Klara kam auf einen Besuch vorbei und übte mit den Kindern das richtige Überqueren der Fahrbahn.

Am Kindertag wurde dann, zur Freude aller, der kleine „Verkehrsgarten“ eingeweiht. Als Geschenk gab es Verkehrsschilder, eine Ampel und ein Polizeiauto. Auch die „echte“ Polizei kam aus Neubrandenburg zu Besuch. Zwei Polizisten erklärten den Kindern ihre Aufgaben. Durch Verkehrszeichenmemory und Puzzle fertigten die Kinder ihr Wissen. Alle Kinder konnten Polizeimandalas ausmalen, am Zielschießen mit Wasserpistolen teilnehmen und „Räuber und Gendarm“ spielen.

Begeisterung zeigten die Kinder beim Fahren mit dem Polizeiauto. Wir hoffen dieser Tag bleibt allen in schöner Erinnerung.

Das Kita-Team der „Landmäuse“ Siedenbollentin



Foto: Kita Siedenbollentin



Aktuelles aus der ASB-Kita „Storchennest“ Tützpatz

Im April dieses Jahres luden die Kinder und das Erzieherinnenteam der ASB-Kita „Storchennest“ Tützpatz alle Eltern, Großeltern oder anderen Familienangehörigen zu ihrem **traditionellen Familiensportfest** ein. Zwei Stunden lang bekamen alle Beteiligten in der Turnhalle der Gemeinde unterschiedlichste Gelegenheiten zum gemeinsamen Sport treiben. Schon nach kurzer Zeit war jedem klar: Familiensportfest in der Kita heißt nicht- die Kinder treiben Sport und die Erwachsenen feuern an oder sehen zu, sondern- Familiensportfest in der Kita heißt: **Alle machen mit!**

Unter dem Motto „Ein Tag auf dem Bauernhof“ ging es nach einer kurzen Erwärmung mit einem Laufspiel los, bei dem Schnelligkeit und Kondition gefragt waren. Danach wurde eiligst eine Bewegungsbaustelle aufgebaut, die u.a. zum Klettern, Springen, Hangeln, Balancieren oder Toben einlud. Nachdem die meisten Geräte wieder abgebaut waren, hieß es im zügigen Stationsbetrieb, seine konditionellen und koordinativen Fähigkeiten zu beweisen. Bei Knie- und Rumpfbeugen, Wechselhüpfen, Kriechen und Heben gaben Kinder sowie Erwachsene ihr Bestes.

Im Anschluss an die sportliche Betätigung konnten sich alle an einem kleinen Imbiss und Saftschorle oder Mineralwasser wieder stärken.

Familie Schuster, welche mit ihrem einjährigen Sohn Eike das erste Mal an unserem gemeinsamen Bewegungsangebot teilnahmen, kommentierte den Nachmittag wie folgt: „Das Familiensportfest war unserer Meinung nach sehr gut organisiert. Es wurden vielfältige und interessante Bewegungsstationen für alle Altersgruppen angeboten. Beim schnellen Auf- und Abbau der Geräte haben Eltern und Erzieher sehr gut zusammengearbeitet.“

Es war beeindruckend, wie schnell Kinder begeisterungsfähig sind, wenn ihnen Möglichkeiten geboten werden, sich zu bewegen und sich sportlich zu betätigen.“

Das Erzieherteam



Foto: GS Altentreptow

Känguru-Wettbewerb in der Schule Tützpatz

Am 11. April 2013 war wieder Känguru-Tag. Am internationalen Wettbewerb um mathematische Fähigkeiten kämpften dieses Jahr 45 Schüler der Regionalen Schule Tützpatz aus den Klassen 3 bis 8 um höchstmögliche Punktzahlen. Natürlich standen nicht nur Ehrgeiz und Ringen um Bestleistungen im Mittelpunkt. Es war auch der Spaß am Rechnen, Knobeln und Kombinieren dabei. Alle beteiligten Schüler strengten sich mächtig an.

Nach dem Lösen von bis zu 30 Aufgaben wurden folgende Sieger ermittelt:

1. Platz:	Mareike Dolinski	(Kl. 4)	83,75 Punkte
2. Platz:	Zoe Kirchner	(Kl. 4)	78,75 Punkte
3. Platz:	Benno Diederich	(Kl. 5a)	77,50 Punkte

Einen Sonderpreis (T-Shirt) für den weitesten Känguru-Sprung mit der Sprungweite 13 (größte Anzahl von aufeinander folgenden richtigen Lösungen) erhielt Ole Zörner (Kl. 3).

Außerdem erreichten Ole Zörner und Benno Diederich in der deutschlandweiten Wertung ihrer Klassenstufe einen beachtlichen 3. Preis. (Sachpreis)

Herzlichen Glückwunsch den Siegern!

N. Pross

Regionale Schule Tützpatz



Fotos: ASB Kita

Auf ins Abenteuer

Kennst du das gefährlichste Tier? Was passiert, wenn du Backpulver in einen Luftballon gibst und Wasser drauf schüttet? Zum Welttag des Buches fuhr die Klasse 4b der Grundschule Altentreptow nach Neubrandenburg in die Buchhandlung „Hugendubel“. Frau Passage führte uns durch die Buchhandlung und stellte einige interessante Bücher vor. Dabei zeigte sie uns auch spannende Experimente, die alle Kinder überraschten. Zum Schluss bekam jeder das Abenteuerbuch aus der Reihe „Ich schenk dir eine Geschichte“.



Ole Zörner im neuen T-Shirt.



Die drei Erstplatzierten: Mareike, Zoe und Benno (v. l.)



Großes Starterfeld in der Jahrgangsstufe 5 ...

Welches mathematische Spiel gibt es in diesem Jahr als Preis?
Fotos: RegS Tützpatz

Der Eberkopf an der Marienkirche

Am 8. Mai 2013 fuhren die Schüler der Klasse 5b mit ihrer Klassenlehrerin, Frau Schmeling, in Begleitung von Frau Buth nach Neubrandenburg.

Vor dem Bahnhof, am Fritz-Reuter-Denkmal machten wir kurz Halt und sprachen über diesen Dichter und seine Werke und fast jeder von uns konnte auch etwas „up plattdütsch“ sagen. Danach wanderten wir weiter, immer entlang der Stadtmauer zum Wieckhaus Nummer 22, in dem sich die Mecklenburgische Literaturgesellschaft befindet. Die Leiterin, Frau Engelhardt, begrüßte uns herzlich und erklärte uns die Aufgaben dieser Gesellschaft. Wir bearbeiteten ein Kreuzworträtsel, dessen Lösungswort den Namen eines weiteren Dichters enthielt. Richard Wossidlo lebte von 1859 bis 1939 und gilt als Mitbegründer der Volkskunde und ist bekannt durch seine „Mecklenburger Sagen“.

Mit diesen begann jetzt der Hauptteil unseres Wandertages, eine Wanderung an der Stadtmauer entlang, durch die 4 Stadttore, auf den Wallanlagen bis hin zur Konzertkirche. Wir teilten uns in Gruppen auf, bekamen verschiedene Sagen zum Lesen und verließen das Wieckhaus mit einem Stadtplan. An den gekennzeichneten Stellen trugen die einzelnen Gruppen ihre Sage vor. Darin kamen gruselige Gestalten, schöne Mädchen, reiche Burschen und auch gefährliche Tiere vor. Das war interessant und brachte uns die Sage vom „Großen Stein“ wieder in Erinnerung zurück.

Eine Sage erzählt, dass im 13. Jahrhundert ein wilder Eber sein Unwesen getrieben haben soll. Wenn auf den Feldern die Früchte reiften, verwüstete er, offenbar ein wahres Ungetüm, große Äcker und brachte viele Neubrandenburger um ihre Ernte. Vergebens mühten sich die Ackerbürger um Abhilfe. Schließlich einigten sie sich auf eine gemeinsame Jagd. ...

Zum Glück gehen auch diese Geschichten immer gut aus und wir konnten uns zum Abschluss die Marienkirche von unten bis oben in ihrer heutigen Pracht ansehen. Die Mutigen bestiegen mit Frau Schmeling den Kirchturm und hatten einen tollen Blick über die Stadt. Die anderen probierten in der Zwischenzeit die Sitze im Veranstaltungsteil aus.

Nach ein wenig Freizeit in der Neubrandenburger Innenstadt machten wir uns wieder auf den Heimweg. Alle waren sich darüber einig, dass solche Wandertage eine gute Sache sind!

Sophia R., Tim W., Klasse 5b, Reg. Schule Tützpatz



Im Wieckhaus der Meckl. Literaturgesellschaft.



Auf dem sagenumwobenen Weg der Neubrandenburger Geschichte.



Zuhören ist gar nicht so leicht!

Schülerpraktikum - Ein kleiner Einblick in die Berufswelt

Die beiden 9. Klassen der Regionalen Schule Tützpatz bekamen im April 2013 durch ein zweiwöchiges Schülerpraktikum wieder die Möglichkeit für einen Einblick in die Berufswelt. Hier waren nicht nur theoretische Kenntnisse gefragt, sondern praktisches Können. Die meisten sagten, sie haben dadurch ihren Traumberuf gefunden. Wir sind so vorgegangen...

Als erstes haben wir unsere Ideen spielen lassen, Bekannte oder Verwandte befragt, um den richtigen Praktikumsbetrieb zu finden. Nach den Gesprächen oder Telefonaten mit den ausgewählten Firmen wurden die notwendigen Formulare ausgefüllt und dann ging es auch schon los. Wirklich jeder hatte einen anderen Beruf ausgesucht - Mobiler Pflegedienst, Ergotherapeutin, GKU-Bürokaufmann, Landwirt, Polizistin, Pferdewirtin und vieles andere mehr. Alle sammelten in diesen zwei Wochen eigene wichtige Erfahrungen, die sie dann anhand der anzufertigenden Aufgaben mit den Lehrern und ihren Mitschülern besprachen.

Viele von uns hatten großen Spaß, weil sie gut mit den ihnen anvertrauten Arbeiten, den Menschen, Tieren oder Maschinen umgehen konnten und die Erfüllung der Aufträge ihnen Freude bereitete. Andere Schüler haben aber gemerkt, dass der ausgewählte Beruf Aufgaben enthält, die ihnen nicht so liegen.

Also heißt das, die richtigen Schlussfolgerungen ziehen und weiter nach „dem Traumberuf“ suchen. Eine dritte Chance gibt es nochmal in der 10. Klasse.

Marianne Finck, Sarah Menz, Klasse 9b, Regionale Schule Tützpatz



Gymnasium mit Regionaler Schule Altentreptow

Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe

DSDS, The Voice of Germany, Popstars, ...

Wer träumt denn nicht von einem Leben als Star? Den Schülern der Klasse 8a der KGS Altentreptow wurde innerhalb von nur zwei Unterrichtsstunden das Leben in einer Castingshow näher gebracht. Dies geschah durch eine einzelne Person, Gina Lonka alias Frederike Duggen. Diese junge Schauspielerin des Theaters Vorpommern stürmte zum Anfang des Stückes mit vollem Elan in das Klassenzimmer. Ohne an ihren Fähigkeiten zu zweifeln, verteilte sie sofort Autogrammkarten. Ihre enganliegende blaue Jeans und ihre High Heels, die passend auf ihr glitzerndes Top abgestimmt waren, zeigte den Gymnasiasten ihr selbstbewusstes Auftreten, über welches diese zum Anfang verwundert waren. Ihre einzigen Requisiten bestanden aus einem tragbaren Radio und ihrer Gitarre, auf der sie im Verlauf der Aufführung spielte und dazu sang. Die Schüler fanden Gefallen an diesem Stück und zeigten dies mit einem kräftigen Beifall. Anschließend übergaben die Klassensprecher der Schauspielerin und dem Theaterpädagogen einen Blumenstrauß als Dank. Das Schauspiel wurde von der ehemaligen Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow gesponsert, bei der sich die Schüler in diesem Sinne noch einmal recht herzlich bedanken wollen.

Lisa Mossakowski, Johanna Liebich, Kevin Feindt

„Achtung Auto“

Wir, die 5. Klassen, lernten am Montag, dem 27.05.2013, mit Herrn Reichow vom ADAC die Gefahren auf der Straße kennen. Als erstes teilten wir uns in vier Gruppen mit jeweils sechs Schülern. Nun musste sich jede Gruppe in der Reihenfolge an einer Startlinie stellen, um dann um die Wette zu laufen.



Hier kam es auf das Bremsen an!

Natürlich fragten wir uns, was dies mit den Gefahren auf der Straße zu tun hat. Herr Reichow stellte uns Fragen und so kamen wir darauf, dass es um den „Bremsweg“ geht. Jeder, der eine Frage richtig beantwortete, bekam ein Schild in die Hand. Die restlichen Schüler sollten die Schilder ordnen. Gemeinsam schafften wir es die Gleichung aufzustellen: Reaktionsweg + Bremsweg = Anhalteweg.



Wie lautet wohl die richtige Gleichung?

Anschließend gingen wir zum Dienstauto von Herrn Reichow, in dem die ersten vier Schüler Platz nahmen. Wir sollten beobachten und am eigenen Körper spüren, was bei 30 km/h und einer Vollbremsung geschieht. Das Ergebnis hat uns überrascht, denn wir wurden kräftig in die Sitze gedrückt. Am Ende kamen wir alle zu dem Ergebnis, dass der Bremsweg eines Autos ziemlich lang sein kann und wir als Fußgänger Rücksicht nehmen sollten.



Ein tolles Projekt!
Fotos: B. Follow

Unsere Schlussfolgerung heißt daher: Auf der Straße ist Vorsicht geboten! Gebt den Autofahrern eine Chance!

Lucy Ferdinand, Lilly Sophie Feseler (Klasse 5a)

Eine geile Klassenfahrt

Weg von zu Hause, keinen Unterricht und das für eine Woche! Dieses Glück hatte unsere Klasse. Vom 8. April bis zum 12. April dieses Jahres weilten wir in der Jugendherberge in Devin bei Stralsund. Ein abwechslungsreiches Programm ließ keine Langeweile aufkommen. Den Anfang machte die als UNESCO-Welterbe ausgezeichnete Hansestadt Stralsund. Während einer interessanten Stadtführung erfuhren wir viel Wissenswertes. Danach lernten wir das heutige bunte Treiben in Deutschlands aufregendster Unterwasserwelt - dem Ozeaneum kennen.



Auf geht's nach Rügen!

Am nächsten Tag ging es dann per Bus auf die größte Insel unseres Landes. Am berühmten Kreidefelsen Königsstuhl hatten wir aus 118 Meter Höhe einen einmaligen Blick auf die Ostsee. Direkt an diesem Felsen befindet sich das Nationalpark-Zentrum Königsstuhl. Eine Welt voller Geheimnisse wartete darauf, von uns entdeckt zu werden. Anschließend ging es über eine Treppe mit 412 Stufen zum Strand, wo wir nach Schätzen suchten. Der Aufstieg war für viele Schüler leichter als der Abstieg.

Eine Strandwanderung in Binz und ein kurzer Rundgang im Hafen von Saßnitz beendeten den Ausflug.



Wandern macht Spaß!

Unser letzter Programmpunkt war die Fahrt mit einem Schiff zur Insel Hiddensee. Der Hiddenseer Leuchtturm auf dem Dornbusch ist seit über 100 Jahren das Wahrzeichen der Insel. Einige Mutige bestiegen ihn bei sehr stürmischem Wind. Von der Galerie aus hatte man einen grandiosen Blick über die Boddenlandschaft und über die Ostsee bis zur dänischen Insel Mon. Entlang des Aufganges wird eine Ausstellung zur Technik und Geschichte des Leuchtturms gezeigt.



Erholung pur!
Fotos: M. Krause

Während unserer Klassenfahrt hatten wir natürlich auch individuelle Freizeit, die wir auf unterschiedliche Art und Weise nutzten. Normalerweise ist die Nacht zum Schlafen da. Aber sehr viele Schüler entwickelten ungeahnte Kräfte, sodass bis in die Morgenstunden reges Treiben auf den Zimmern herrschte. Ein Dankeschön an unsere Begleiterinnen Frau Krause und Frau Finke, denn mit sehr großem Verständnis, Humor und Nachsicht beaufsichtigten sie uns und ermöglichten uns so fünf unbeschwerte Tage.

Klasse 6a

Erfolgreich geknobbelt

Jährlich nehmen Schüler der Klassenstufen 5 bis 12 am Känguru-Wettbewerb teil. Bei diesem Wettbewerb geht es einerseits um das Ankreuzen der richtigen Antwort. Wer dabei möglichst viele richtige Antworten hintereinander ankreuzt, macht einen sogenannten „Känguru-Sprung“, der belohnt wird. Für Alexander Zugt (Klasse 5) und Lucas Röhrdanz (Klasse 6) war es gar keine Frage, sich in diesem Jahr daran zu beteiligen. Knifflige Mathematikaufgaben liegen ihnen einfach und machen Spaß. Umso erfreulicher war es für die beiden Mathe-Asse, dass sie in diesem Jahr Preise gewannen.

So freuten sich Alexander und Lucas über Spiele und Urkunden, Lucas konnte zudem ein T-Shirt mit nach Hause nehmen, für den weitesten Känguru-Sprung.



Alexander und Lucas nahmen ihre Preise entgegen.
Foto: B. Pollow

Mehr Informationen finden Sie unter www.kgs-altentreptow.de!

Historisches

Richard Schröder- ein Sohn unserer Stadt, ein Schüler und Freund Fritz Reuters Richard Schröder ein bedeutender Rechtsgelehrter 1838 - 1917

Auf dem Bergfriedhof in Heidelberg weist eine schlichte Grabtafel mit nachstehender Inschrift darauf hin, dass dort ein Mann zu letzten Ruhe gebettet wurde, der einst in Treptow a. Tollense in der Oberbastraße Nr. 24 als Richard Carl Heinrich Schröder das Licht der Welt erblickte.

Hier ruht in Gott
Professor der Rechte

Richard Schröder * 19.06.1838
† 03.01.1917

Richard Carl Heinrich Schröder, ein Sohn von Justizrat Ludwig Schröder und dessen Ehefrau Eleonora. Der Justizrat schrieb einmal über seinen Sohn: „Sein tiefes, unbeschreiblich liebevolles Gemüt und sein offener Kopf berechtigen mich zu den schönsten Hoffnungen. Ich halte es für nicht unmöglich, dass, wenn ihn Gott am Leben erhält, dereinst Nachrichten über ihn und seine Familie von Interesse sein mögen“. Die Familie Schröder wohnte in Treptow a. Toll in der Oberbastraße Nr. 24. Der Justizrat Schröder galt als ein Freund und Förderer vom Fritz Reuter. Er und seine Familie waren in besonderer Weise mit dem jungen Fritz Reuter verbunden und gaben ihm oftmals Halt und Unterstützung in allen Lebenslagen. Insbesondere förderte Ludwig Schröder das künstlerische und schriftstellerische Schaffen Fritz Reuters. Der junge Reuter nahm diese Zuwendung besonders in seiner Erstlingszeit gerne und voller Dankbarkeit an. Es entstand mit der Zeit eine tiefe Zuneigung und achtungsvolle Freundschaft. Das empfand auch Sohn Richard Carl Heinrich so. Er brachte es in seinen Leben immer wieder voller Freude zum Ausdruck. Fritz Reuter nannte Ludwig Schröder „den großen Borger“, denn immer wenn es klamm wurde in Reuters Kasse vermittelte Schröder Arbeit, die einen Lohn für Reuter brachte. In besonderen Notzeiten half er mit Darlehen, die den Druck der schriftstellerischen Werke ermöglichten. Reuter, der auch als Privatlehrer seinen Lebensunterhalt verdiente, unterrichtete Schüler in Schwimmen, Turnen und weiteren Fächern. Zu dem Schülerkreis gehörte auch Richard Schröder.

Reuter bereitete den jungen Schröder für die Aufnahme in das Anklamer Gymnasium vor, er unterwies ihn in den Anfängen des Griechischen, so steht es in einer Überlieferung. Zwischen Reuter und Schröder festigten sich die Bande von Freundschaft und Vertrauen.

Der junge Richard studierte in Berlin und Göttingen Rechtswissenschaften. Bereits 1861, also im Alter von 23 Jahren, zeichnete der junge Rechtsgelehrte als Dr. Richard Schröder. Der einstige Schüler und Freund des bedeutenden Dichters wurde dann selbst zu einem außerordentlichen Meister seines Faches, der Rechtslehre. Nach anfänglicher Tätigkeit im preußischen Staatsdienst zog er sich bald zurück, sein Ziel und Streben galt einer Akademischen Laufbahn.



Richard Schröder

Seine Habilitation erfolgte 1863 in Bonn, wo er 1866 außerordentlicher und 1870 ordentlicher Professor wurde. Danach folgte er dem Ruf an die Universitäten zu Würzburg, Straßburg, und Göttingen. Die Universität zu Göttingen verlieh ihm ehrenhalber die philosophische Doktorwürde. Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin betraute ihn mit der Leitung des großen deutschen Rechtswörterbuches, das durch die Heckmann- Wentzel- Stiftung finanziert wurde. Seit 1888 gehörte Richard Schröder der Ruperto Carola zu Heidelberg an. Er stand in der Nachfolge von Prof. Otto von Gierke als eine Zierde des Lehrkörpers. Die Rechtsliteratur verdankt ihm ausgezeichnete Leistungen. Besondere Wertschätzung erlangte, als bedeutendste systematische Darstellung, sein hochgeachtetes Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Richard Schröder wurde in unserer Stadt geboren. Seine außerordentlichen Leistungen sind für die Geschichte der Rechtswissenschaften bis in die Gegenwart hinein von großer Bedeutung.

Darauf darf auch Altentreptow, als seine Geburtsstadt und Wiege seine Kindheit, mit Recht stolz sein. Anlässlich seines 70. Geburtstages, im Juni 1908, erhielt Richard Schröder viele Glückwünsche und hohe Anerkennung. Zahlreiche Äußerungen der Liebe und Freundschaft wurden ihm entgegengebracht. Er bedankte sich mit den Worten: Mein unvergesslicher Lehrer Fritz Reuter sagte einmal: „Drei Johr, dat is 'ne lange Tid, wenn ein se vor sik liggen süht. Drei Johr, dat is körte Spann, wenn ein se süht von achtern an.“ Richard Schröder wurde 78 Jahre alt und verstarb am 03.01.1917 in Heidelberg.

Am 19. Juni 2013 jährt sich der Geburtstag von Richard Schröder zum 175. Male, ein guter Anlass, an diesen Sohn unserer Stadt zu erinnern.

Altentreptow, im Juni 2013

Sybille Kempf



Fotos: privat

Vereine und Verbände

Musikalische Früherziehung

Zum Schuljahresende beenden einige Schüler ihre Ausbildung an der Musikschule, weil sie u. a. eine Lehre oder ein Studium beginnen.

Somit werden ab August voraussichtlich Unterrichtsplätze in den Fächern Keyboard, Akkordeon, Blockflöte, Saxophon, Oboe, Trompete, Posaune, Waldhorn, Klavier und Schlagzeug frei.

Musikalische Früherziehung und Gesang unterrichtet seit diesem Schuljahr Diana Freisleben, Absolventin der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Kinder, Jugendliche und Erwachsene können sich für einen Gesangsunterricht (klassisch oder Rock/Pop) anmelden.

Zusätzlich werden noch neue Musikalische Vorschulerziehungsgruppen für Kinder ab vier Jahre zusammengestellt. Interessenten können weiter Informationen unter der Tel.-Nr. 03961 210754 oder der E-Mail msatd@t-online.de erhalten.

Gerd Rohde
Musikschulleiter



Kinder der Musikalischen Früherziehung beim Frühlingskonzert
Foto: Rohde

Volkssolidarität Klub Altentreptow



Veranstaltungsplan Juli 2013

02.07.13	14:00 Uhr	Spiele am Nachmittag
04.07.13	14:00 Uhr	Rommefreunde treffen sich
06.07.13	13:30 Uhr	Gemütliche Kaffeerunde am Samstag
09.07.13	10:00 Uhr	Blutdruckmessen im Büro
	14:00 Uhr	Spiele am Nachmittag
11.07.13	14:00 Uhr	Geselliger Grillnachmittag (mit Anmeldung)
16.07.13	14:00 Uhr	Würfel- und Kartenspiele
17.07.13	13:00 Uhr	Treff der Skatfreunde
18.07.13	14:00 Uhr	Spiele am Nachmittag
20.07.13	13:30 Uhr	Gemütliche Kaffeerunde am Samstag
23.07.13	14:00 Uhr	Brett- und Kartenspiele
25.07.13	14:00 Uhr	Gesprächsrunde mit dem Geschäftsführer Herrn Gehrke
30.07.13	14:00 Uhr	Spiele am Nachmittag
31.07.13	14:00 Uhr	Tag des Geburtstagskindes

Täglich Mittagstisch von 11:45 Uhr bis 12:45 Uhr

(Anmeldung erforderlich!)

Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e. V.

Poststraße 12 b
17087 Altentreptow
Tel.: 03961 210788

Betreutes Wohnen
Teetzlebener Straße 12

Volkssolidarität Pflegedienst

Auch Sie können den Rat und die Hilfe unserer ausgebildeten Krankenschwestern, Altenpfleger und Haushaltshelferinnen in Anspruch nehmen.

Unser Pflegedienst bietet folgende Leistungen an:

- häusliche Kranken-Altenpflege
- ärztliche Verordnung (Verbände, Injektionen, Betreuung und Pflege nach Krankenhausaufenthalt, Medikamentengabe)
- Hauswirtschaftspflege

- Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI (Beratungs- und Kontrollpflege)
- Hausnotrufservice
- Essen auf Rädern (Vollkost- und Diabetiker-Menüs)
Essenlieferung erfolgt auch an Wochenenden sowie an Feiertagen

Volkssolidarität Pflegedienst

Poststraße 12 b (Apothekengebäude)

17087 Altentreptow

Telefon: 03961 210758

Handy: 0160 8860160

03961 210788

Haben Sie zum Beispiel Fragen zur Pflegeversicherung rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gern telefonisch oder vereinbaren mit Ihnen einen Termin. Die Beratungen sind kostenlos.

Betreutes Wohnen in Altentreptow, Demmin und Dargun

Der Tierschutzverein Altentreptow e. V. informiert: Diese Fellnasen suchen ein Zuhause!



Atila (2 Jahre) leidet bei uns im Tierheim sehr unter der Zwingerhaltung. Er hasst es allein im Zwinger zu sein und versucht immer wieder sich aus diesem zu befreien. Bei seinen Befreiungsversuchen zieht er sich täglich Schürfwunden

an den Vorderläufen und im Gesicht zu. Deshalb hoffen wir ganz stark für Atila, dass er bald seine Menschen findet. Der junge Drahthaar/Labrador-Mix ist sehr gesellig, arbeitsfreudig und gelehrt. Er zeigt sehr viel Freude und Eifer beim Apportieren und bei Suchspielen. Generell möchte er viel von seinen Menschen beschäftigt und bewegt werden. Atila zeigt sich immer freundlich und aufgeschlossen, er ist sehr klug und manchmal auch etwas stur. Für Rassekennner und Hundesportfreunde ist er ein ganz toller Hund. Mit Hundedamen scheint er sich gut zu vertragen. Wie das bei Rüden und Katzen aussieht können wir derzeit noch nicht sagen.



Rex (11 Jahre) wurde vom Veterinäramt eingezogen. Zu diesem Zeitpunkt war er 8 Jahre alt. Er fristete sein Dasein an einer Kette, festgebunden an einen Wäschepfahl. Eine Hütte oder ein Dach hatte er nicht, eine Wasserschüssel gab es ebenfalls nicht

und Fressen bekam er eher sporadisch. In den Jahren wurde seine Kette immer kürzer, bis sie nur noch einen Meter maß. Seinem Besitzer war es egal. Seitdem lebt Rex bei uns im Tierheim.

Rex ist ein sehr lebensfroher und genügsamer Hund. Wenn er frei auf der Wiese herumlaufen darf, ist er überglücklich und seine Augen leuchten vor Freude. Unentwegt läuft er umher und beschnüffelt jeden Grashalm. Sobald sich am Zaun ein Fremder zeigt, meldet er kurz und widmet sich wieder seinem „Geflitze“. Gassi geht er ebenfalls gerne. Da er aber mit anderen Hunden keine Erfahrung besitzt, gebärdet er sich stark, sobald ein Artgenosse auftaucht. Ansonsten ist er die ganze Zeit fröhlich mit leidenschaftlichem Schnüffeln beschäftigt. Den Umgang mit Menschen hat Rex leider erst bei uns gelernt. Er wird nie großes Vertrauen in den Menschen haben, bei plötzlichen und schnellen Bewegungen erschrickt er deshalb häufig. Er freut sich über Kontakt, wedelt fröhlich mit der Rute und holt sich sogar kurze Streicheleinheiten ab, aber im Ganzen ist er sehr selbstständig und unabhängig geblieben.

Sein Lebensinhalt ist nicht der Mensch, er möchte einfach einen Hof oder Garten haben, auf dem er nach Lust und Laune herumrennen darf. Er freut sich, wenn er dabei einen Menschen begleiten darf, wird sich aber nie aufdrängen und möchte auch nicht, dass man sich ihm aufdrängt. Für einen altdt. Hütehund ist er noch lange nicht alt und das zeigt er tgl. mit seinem fröhlichen und agilen Wesen. Rex muss nicht tgl. Gassi gehen, er will nicht ständig beschäftigt oder betüddelt werden, er möchte eine wetterfeste Hütte, Wasser, Fresschen und seine kleine Freiheit, die er so genießt!



Peterle (ca 10 Jahre) ist ein zutraulicher und in der Regel auch freundlicher Kater. Er wird gerne gestreichelt und sucht den Kontakt zu Menschen., verliert dabei aber nie seine Würde und leichte Überheblichkeit. Er kann auch sehr stur werden. Wenn er ein

gemütliches Plätzchen gefunden hat, dann lässt er sich nur ungern dort vertreiben. Man kann ihn dann wegheben, aber nie wegschieben. Mit Artgenossen hat er keine Probleme, solange sie ihm nicht seinen Status streitig machen.



Rosi (10 Monate) kam im August 2012 mit ihren Geschwistern zu uns ins Tierheim. Mittlerweile konnten alle aus dem Tierheim ausziehen, nur Rosi ist noch bei uns. Die junge Katze ist ein eher ruhiger und zurückhaltender Typ, manchmal ist sie auch ein wenig sensibel. Fremden gegenüber ist sie erst einmal schüchtern, aber nicht scheu. Mit Artgenossen hat Rosi keine Probleme.

Fotos: Melanie Brümmer-Schlörff

Tierschutzverein „Altentreptow und Umgebung“ im deutschen Tierschutzbund e. V.

Klosterberg 2

17087 Altentreptow

www.tierheim-altentreptowev.de

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 11:00 - 13:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Tel./Fax: 03961 229946

Mobil: 0162 3320875

E-Mail: info@tierheim-altentreptowev.de

TT-Nachwuchs spielt beste Saison

Zum Saisonende wurde das letzte Turnier im Städte-Cup am 25. Mai in Schwerin ausgetragen. Selbstbewusst und konzentriert gingen alle Schüler/innen C in das Turnier.

Matti Delzer und Conrad Breyer kamen über die Gruppenphase nicht hinaus, zeigten aber, dass sie immer mehr bei den Jungen mithalten können. Matti wurde mit Gesamtplatz acht nach allen vier Turnieren belohnt.

Die Mädchen spielten in zwei Gruppen. Kristin Scheffler und Zoe Kirchner setzten sich souverän in ihren Gruppen durch. Marie Gehrke und Vivien Werth verloren erst im Achtelfinale.

Unsere Jüngste im Team ist Nele Haupt, die gleich im ersten Gruppenspiel gegen die spätere Gesamtsiegerin des Städte-Cup antreten musste. Nele spielte ganz groß auf und zwang die routinierte Rostockerin schon im ersten Spiel alles zu geben. Nele verlor und kam in ihrer Gruppe nicht weiter. Sie sorgte aber bei allen Trainern und der Turnierleitung für Aufsehen und gleichmäßigem Kopfnicken.

Im Halbfinale standen sich Kristin Scheffler und Zoe Kirchner gegenüber. Diese Begegnung gab es bereits im Turnier in Stralsund, wo Zoe Kirchner gewann und später im Finale gegen Melanie Plötz (Rostock) siegte. Kristin Scheffler belegte damals Platz drei. Aber an diesem Tag in Schwerin war Kristin Scheffler in Bestform und gewann in einem von Taktik geprägtem Spiel mit 3:0 und Zoe, die alles versuchte, musste gratulieren.



Zoe Kirchner gewann das Spiel um Platz drei und wurde in der Gesamtwertung des Städte-Cup Zweite.

Im Finale standen sich Kristin Scheffler und Melanie Plötz (Rostock) gegenüber. Kristin führte schnell mit 2:0 nach Sätzen, machte es dann noch etwas spannend und es lies die Gegnerin bis auf 2:2 rankommen. Im Entscheidungssatz zeigte sie ihr Können und gewann. Durch diesen Sieg in Schwerin wurde sie noch mit Platz drei in der Gesamtwertung belohnt.

Kruse



Fotos: Kruse

Demokratischer Frauenbund

Landesverband M-V e. V.
Rathausstr. 2
17087 Altentreptow
Tel.: 03961 210735

Veranstaltungsplan Juli 2013

01.07.2013	10:00 Uhr	PC-Stunde: Erstellung von Bewerbungsunterlagen Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration
02.07.2013	10:00 Uhr 11:00 Uhr	Multi-Kind-Treff mit Frau Sartowski „Müttergesundheitstreff“ Hilfsangebote für Notfälle
03.07.2013	10:00 Uhr 13:30 Uhr	Frau Cosenow liest aus der „Chronik Frauengeschichte“ Freunde der Handarbeit treffen sich in gemütlicher Runde
04.07.2013	13:30 Uhr 14:30 Uhr	Ausgabe bei der „Altentreptower Tafel“ des dfb e. V. für sozial bedürftige Bürger „Müttergesundheitstreff“ Was bereitet mir und meiner Familie Stress?
08.07.2013	10:00 Uhr	PC-Stunde: Erstellung von Bewerbungsunterlagen Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration
09.07.2013	10:00 Uhr 11:00 Uhr	Schwangerentreff mit Frau Sartowski „Müttergesundheitstreff“ Hilfe zur Selbsthilfe
10.07.2013	13:30 Uhr	Die Freunde der Handarbeit treffen sich
11.07.2013	13:30 Uhr 14:30 Uhr	Ausgabe bei der „Altentreptower Tafel“ des dfb e. V. für sozial bedürftige Bürger „Müttergesundheitstreff“ Mein Verhalten in der Öffentlichkeit
15.07.2013	10:00 Uhr	Neuerstellung und Überarbeitung von Bewerbungsunterlagen
16.07.2013	10:00 Uhr 11:00 Uhr	Treff der werdenden Muttis mit Frau Sartowski „Müttergesundheitstreff“ Gesprächsrunde mit Umgang mit Genussmitteln
17.07.2013	13:30 Uhr	Treff der Handarbeitsfreunde
18.07.2013	13:30 Uhr 14:30 Uhr	Ausgabe bei der „Altentreptower Tafel“ des dfb e. V. für sozial bedürftige Bürger „Müttergesundheitstreff“ Wie organisiere ich meinen Haushalt?
22.07.2013	10:00 Uhr	PC-Stunde: Textverarbeitung
23.07.2013	10:00 Uhr 11:00 Uhr	Schwangerentreff mit Frau Sartowski „Müttergesundheitstreff“ Familiärer Notfall - und was nun?
24.07.2013	13:30 Uhr	Selbstgemachtes wieder „in“ Freunde der Handarbeit treffen sich
25.07.2013	13:30 Uhr 14:30 Uhr	Ausgabe bei der „Altentreptower Tafel“ des dfb e. V. für sozial bedürftige Bürger „Müttergesundheitstreff“ Gesundheitliche Förderung durch sportliche Übungen
29.07.2013	10:00 Uhr	Was gehört in eine Bewerbungsmappe?

30.07.2013	10:00 Uhr	Treff der werdenden Muttis mit Frau Sartowski
	11:00 Uhr	„Müttergesundheitstreff“ Wie finde ich Ansprechpartner in Erziehungsfragen?
31.07.2013	10:00 Uhr	Frauenfrühstück - Fragen zum SGB II
	13:30 Uhr	Handarbeitsfreunde treffen sich Individuelle Beratung und Begleitung zur sozialen und beruflichen Integration

Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 14:00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache auch zu anderen Zeiten möglich.

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Demmin e. V.
Rosestraße 38, 17109 Demmin
03998 27170
E-Mail: drk-demmin@t-online.de
Internet: www.demmin.drk.de



DRK Service Nummer 0180 3650180
(9 ct./Min aus d. dt. Festnetz, mobil kann abweichen)

Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in der Poststraße 15 in Altentreptow

- **Kinder- und Jugendhilfzentrum**
Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung, Betreutes Wohnen für Jugendliche, Tagesgruppe
Ines Plaskuda 03961 210792
- **Behindertentreff**
Frau Kaatz 03961 214304
Öffnungszeiten: Mittwoch
Beratung: 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Veranstaltungen laut Veranstaltungsplan
- **Erste Hilfe Ausbildung**
u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Erste Hilfe für LKW Führerschein, Ersthelfer im Betrieb, Erste Hilfe Training
03961 210792

Weitere Informationen und Termine zu Erste Hilfe Kursen erhalten Sie in unserem Kreisverband in der Geschäftsstelle Demmin, Rosestraße 38 bei Frau Tanck, Tel. 03998 27170.

- **Kleiderkammer**
Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Kleider und Sachen direkt in der Kleiderkammer abzugeben oder in unsere Sammelbehälter.
Öffnungszeiten:
Dienstag und Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr
- **Blutspendetermine**
04.07.2013 Altentreptow Krankenhaus 14:30 - 18:30 Uhr
Klosterberg 1 A

Hundefreunde „Hobby Dogs“ sind sehr aktiv

Am 17. März, es war noch recht kalt, ging es mit unseren Hunden auf Wanderschaft im Schnee. Wir trafen uns um 10:30 Uhr am Gemeindebüro in Lindenberg, 37 Wanderer und 17 Hunde machten sich auf den Weg in Richtung Wald. Nach ca. 8,5 km teils beschwerlichen Weges kamen wir hungrig und durstig wieder am Gemeindebüro an, dort warteten schon ein heißer Kesselgulasch und belegte Brötchen sowie heiße und kalte Getränke auf uns. Lecker waren auch die Muffins zum Dessert.

Sebastian John und Maria Steinwehr haben diese Wanderung sehr gut vorbereitet, Ilka und Reiner John, sowie Maria Steinwehr haben den Imbiss super zubereitet und Sigrun Steinwehr hat das ganze gesponsert. Vielen, vielen Dank dafür!!!

Am 13. April stand dann der erste Arbeitseinsatz in diesem Jahr auf dem Plan, und 22 Helfer waren zur Stelle. Von 09:00 - 16:00 Uhr wurde unser Trainingsgelände abgehardt, Steine gesammelt, auf dem 2. Platz wurde eine weitere Fläche für die Ausbildung vorbereitet und wir haben begonnen unseren 3. Platz, den Therapieplatz, herzurichten. Wir haben viel geschafft und mit zwei weiteren Einsätzen werden wir unseren Therapieplatz noch im Mai eröffnen. Es stehen dann 8 Stationen für die Ausbildung zur Verfügung. Großes Lob für unsere jungen Helfer: Viviane, Robyn und Benni.

Das Klinikum Neubrandenburg feierte am 28.04.2013 ein Familienfest unter dem Motto „Fröhlichkeit ist gut für die Gesundheit“. Der Verein „Hundefreunde Hobby Dogs“ e. V. wurde dazu herzlich eingeladen, um in zwei kleinen Auftritten zu zeigen, dass man mit Hundesport viel Freude haben kann und dazu noch etwas für die Gesundheit tut, sowohl für Hund als auch für Herrchen bzw. Frauchen. Um 10:00 Uhr trafen wir uns auf dem alten Hubschrauberlandeplatz, auf dem wir ein schönes Areal zum Aufbau unseres Parcours vorfanden. Viele Hundefreunde des Vereins und auch einige Angehörige kamen um zu helfen und so standen die Geräte schnell an Ort und Stelle. Pünktlich um 11:30 Uhr wurden wir dann von DJ Sebastian John angesagt und das Programm konnte beginnen. Detlev Zunker stellte beim Einlaufen in den Ring alle Hundesportler mit ihrem Vierbeinern vor. Die Hundefreunde Hobby Dogs sind zwischen 11 und 72 Jahre alt. Seit März dieses Jahres trainiert die Jugendgruppe des Vereins fleißig und nun konnten sie in einem extra Akt zeigen, was sie schon alles gelernt haben. Juliane, Laure, Lisa, Robin und Viviane machten ihre Sache sehr gut und begeisterten das Publikum. Aber auch unser ältester Hundefreund Wolfgang Bergemann zeigte mit seinem „Flocki“ dass man auch im Alter noch aktiv sein kann im Hundesport. Interessant für die Zuschauer war dann auch der Agilityparcours, wo es um Schnelligkeit und Geschicklichkeit ging. Nach einer kleinen Pause ging es dann um 13:30 Uhr in die zweite Runde. Wieder durften unser Ältester und die Jüngsten ihr Können im Umgang mit ihren Hunden zeigen, aber auch die Arbeit in der Formation kam bei den Zuschauern sehr gut an. 13 Hunde dicht beieinander und alle blieben gelassen und entspannt in Reih' und Glied, ganz gleich ob es auf Kommando rechts oder links herum ging. Uns ist es eben wichtig, dass unsere Hunde ein gesundes Sozialverhalten entwickeln. Unser nächster Auftritt ist am 08. Juni in Törpin, dort treten wir bereits das dritte Jahr zum Seefest auf.

M. Vandrey





Fotos: M. Vandrey



Kirchliche Nachrichten

Veranstaltungen der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde

Stralsunder Straße 29 a

Gottesdienst jeden Sonntag um 10:00 Uhr
(mit anschließendem Kaffee trinken)

Für Frauen: (ab 18 Jahre)

Juli + August Sommerpause !

„Gespräch um die Bibel“: Jeden 2. - 5. Mittwoch um 19:00 Uhr
im Gemeindehaus.

Bei diesen Veranstaltungen geht es darum, gemeinsam die Bibel zu entdecken und das Gelesene auf den Alltag zu übertragen.

Für Senioren (ab 60 Jahre):

Jeden ersten Dienstag im Monat, also **am 02. Juli 2013,**
treffen sich um 15:00 Uhr die Senioren zum Kaffee trinken und zum Gespräch.

Weitere Veranstaltungen im Gemeindehaus:

Suchthilfe-Gruppe (AGAS) trifft sich:

Am Freitag, d. 28. Juni, am 12. Juli und am 26. Juli 2013 ab 19:30 Uhr.

Erfahrungsaustausch, biblische Besinnung und gemeinsames Essen bestimmen das Programm.

Nähere Informationen hierzu unter: 03961 214794.

Radio-Programm - ERF - 89,10 Mhz

Seit einigen Jahren ist **der Evangeliumsrundfunk Wetzlar im Kabelnetz unserer Stadt.**

Es ist ein 24-h-Programm in bester UKW Qualität.

Jeder, der Kabelfernsehen hat, kann diesen Sender im Radio empfangen.

ERF 1- Fernsehen/Digital

Bibel TV/Digital

Programmhäfte liegen aus: In den Kirchen der Stadt, der Poststelle - Unterbastr., im Rathaus und in den TV-Geschäften.

Besuchen Sie für weitere Informationen auch unsere Homepage unter: www.efg-altentreptow.de

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ivenack

Eichenallee 25 17153 Ivenack
039954 30750, E-Mail: ivenack@elkm.de

Die Kirchengemeinde Ivenack lädt sehr herzlich zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen im Juni und Juli 2013 ein:

Mo., 24.06.2013

17:00 Uhr Johannistag im Pfarrgarten Ivenack

So., 30.06.2013

10:00 Uhr Gottesdienst Galenbeck

Mi., 03.07.2013

14:00 Uhr Frauenkreis bei Frau Müller in Ritzerow, Dorfstr. 44

So., 07.07.2013

10:00 Uhr Gottesdienst Zwiedorf

So., 14.07.2013

10:00 Uhr Gottesdienst Ritzerow

Sa., 20.07.2013

18:00 Uhr Agapemahl Kirche Ivenack

So., 28.07.2013

10:00 Uhr Gottesdienst Galenbeck

Gottesdienststermine des Gemeindeverbundes Daberkow - Hohenmocker

30. Juni 2013	10:00 Uhr	Gottesdienst in Golchen
	14:00 Uhr	Gottesdienst in Letzin
07. Juli 2013	10:00 Uhr	Gottesdienst in Bartow
	10:00 Uhr	Gottesdienst in Utzedel
14. Juli 2013	14:00 Uhr	Gottesdienst in Gnevkow
	09:00 Uhr	Gottesdienst in Alt Tellin
21. Juli 2013	10:30 Uhr	Gottesdienst in Hohenmocker
	09:00 Uhr	Gottesdienst in Golchen
28. Juli 2013	10:30 Uhr	Gottesdienst in Roidin
	10:00 Uhr	Gottesdienst in Letzin
	14:00 Uhr	Gottesdienst in Klempenow

Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow -Juli 2013

Termine Altentreptow

07.07.2013

19:30 Uhr St. Petri-Kirche, Werke aus 4 Jahrhunderten mit dem Solocellisten Reinhard Bellmann und dem langjährigen Kantor Wolfgang Rosenmüller an der Orgel

21.07.2013

19:00 Uhr St. Petri-Kirche, Konzert für Orgel und Trompete, Christian Frommelt und Christoph Tiede

Gottesdienste in Altentreptow

Sonntag, 07.07.2013

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Pastor Zellmer

Sonntag, 14.07.2013

10:15 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 21.07.2013

10:15 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 28.07.2013

10:15 Uhr Gottesdienst

Gottesdienste im Seniorenheim Klosterberg

17.07.2013, 10:00 Uhr

Gottesdienste in Barkow

Sonntag, 21.07.2013, 9:00 Uhr

Gottesdienste in Groß Teetzleben/Lebbin

Sonntag, 14.07.2013, 9:00 Uhr Gottesdienst

Termine Groß Teetzleben/Lebbin

Kinderkirche im Pfarrhaus:

Juli - Sommerpause, Ausflug im August

Teetzlebener Runde:

Sommerpause

Für Konfirmanden und Jugendliche in Altentreptow

Vorkonfirmanden und Hauptkonfirmanden

- Vorkonfirmanden dienstags 16:00 Uhr im Kantorenschuppen
- Konfirmanden dienstags 16:00 Uhr im Pfarrhaus

In den Ferien findet kein Unterricht statt.

- Junge Gemeinde mittwochs ab 17:00 Uhr im Kantorenschuppen (**in den Ferien Sommerpause**)

Für Kinder

Vorgemerkt: Kinderkirchentag in Altentreptow am 18.08.2013 um 10:15 Uhr

Kindergottesdienste

jeden Sonntag um 10:15 Uhr in der St.-Petri-Kirche mit Spiel, Spaß und interessanten Geschichten

Christenlehre

Christenlehrerraum Oberbastr. 43 (in den Ferien Sommerpause)

Dienstag

4. und 5. Klasse **15:00 Uhr**

Donnerstag

Vorschule und 1. Klasse

2. und 3. Klasse **15:00 Uhr** die Kinder werden um 14:30 Uhr vom Hort abgeholt

5. und 6. Klasse **16:00 Uhr**

Kirchenmusik

07.07.2013

19:30 Uhr

St.-Petri-Kirche, Werke aus 4 Jahrhunderten mit dem Solocellisten Reinhard Bellmann und dem langjährigen Kantor Wolfgang Rosenmüller an der Orgel

21.07.2013

19:00 Uhr

St.-Petri-Kirche, Konzert für Orgel und Trompete, Christian Frommelt und Christoph Tiede

Spatzenchor:	Montag	15:00 Uhr	Oberbastr. 43
Kinderchor:	Montag	16:00 Uhr	Oberbastr. 43
Jugendchor:	Dienstag	17:00 Uhr	Hospitalsaal
Kirchenchor:	Dienstag	19:30 Uhr	Hospitalsaal
Flötengruppen:	Donnerstag	15:15 Uhr und 16:00 Uhr	Kantorenschuppen

Pfarrer Johannes Staak

Mühlenstr. 4
Tel. 03961 214745
17087 Altentreptow

Kantorin Elisabeth Prinzler

Klatzow 17 a
Tel. 03961 2059116

Katechetin Annerose Haak

Bahnhofstr. 5
Tel. 03961 212992

Öffnungszeiten Gemeindebüro (Frau Wiese)

Dienstag von 9 Uhr bis 11:30 Uhr

Donnerstag von 9 Uhr bis 11:30 Uhr

Fax 03961 2299851, Tel. 03961 214745

Kreisdiakonisches Werk Demmin e. V.

Außenstelle Altentreptow Mühlenstraße 1

Fax 03961 263966, Tel. 03961 212588

- Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen
Di.: 16 - 18 Uhr/Fr.: 9 - 11 Uhr
- Begegnungsstätte Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr

Spendenkonto

Kontoinhaber: KG Altentreptow Konto-Nr. 108033137
BLZ: 15061638

Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Stavenhagen, Niels-Stensen-Straße 18, 17153 Stavenhagen
Telefon Pfarrbüro: 039954 222 95/Fax 039954 22230, E-Mail: kath.kirche-stavenhagen@t-online.de
Gemeindereferentin Katja Laber: 039954 22229, E-Mail: gemeindereferentin-stavenhagen@t-online.de

Mitteilungen der katholischen St.-Paulus-Gemeinde

Dienstag, 25. Juni 2013**Dienstag der 12. Woche im Jahreskreis**

09:00 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

Samstag, 29. Juni 2013**13. Sonntag im Jahreskreis (Vorabend)**

16:30 Uhr Dankgottesdienst aus Anlass der Silberhochzeit der Eheleute Schulz aus Idashof in Stavenhagen

18:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

Sonntag, 30. Juni 2013**13. Sonntag im Jahreskreis**

09:00 Uhr heilige Messe in Malchin

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

10:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst auf dem Marktplatz in Malchin anlässlich des Stadtfestes

Dienstag, 02. Juli 2013**Dienstag der 13. Woche im Jahreskreis**

09:00 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

Freitag, 05. Juli 2013**Freitag der 13. Woche im Jahreskreis****!!10:00 Uhr!!** heilige Messe in Stavenhagen, anschl. Seniorenfrühstück**Samstag, 06. Juli 2013****14. Sonntag im Jahreskreis (Vorabend)**

18:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

Sonntag, 07. Juli 2013**14. Sonntag im Jahreskreis**

09:00 Uhr heilige Messe in Malchin

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Dienstag, 09. Juli 2013**Dienstag der 14. Woche im Jahreskreis**

08:30 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

09:00 Uhr heilige Messe, anschl. Gemeindefrühstück

Samstag, 13. Juli 2013**15. Sonntag im Jahreskreis (Vorabend)**

18:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

Sonntag, 14. Juli 2013**15. Sonntag im Jahreskreis**

09:00 Uhr heilige Messe in Malchin

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

17:00 Uhr Dekanatsandacht in Burg Stargard

Dienstag, 16. Juli 2013**Dienstag der 15. Woche im Jahreskreis**

09:00 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

Donnerstag, 18. Juli 2013**Donnerstag der 15. Woche im Jahreskreis**

14:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz, anschl. Seniorenkaffee

Samstag, 20. Juli 2013**16. Sonntag im Jahreskreis (Vorabend)**

14:00 Uhr Trauung der Brautleute Katharina Strehlow und Christian Gau in Ivenack

18:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

Sonntag, 21. Juli 2013**16. Sonntag im Jahreskreis**

09:00 Uhr heilige Messe in Malchin

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Montag, 22. Juli 2013**Montag der 16. Woche im Jahreskreis**

10:30 Uhr Dankgottesdienst aus Anlass der diamantenen Hochzeit der Eheleute Klopitzke aus Klockow in Stavenhagen

Dienstag, 23. Juli 2013**Dienstag der 16. Woche im Jahreskreis**

09:00 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

Travemünde, schöne Ferienwohnung,

ideal für 2 Pers., zu vermieten, ab 7 Tage,

Tel.: 04502/8889288 abends oder 0151/58186263

Sagen Sie „JA“ -



zu einer Hochzeitsanzeige in Ihrem Mitteilungsblatt!

Gestalten und buchen Sie gleich online.

Just do it!



Katrin Muster & Marco Mustermann

Wir heiraten am 25. Juli 2013 im Standesamt Musterhausen.

Mustergasse 12, Musterhausen, im Juli 2013

Wählen Sie in Ruhe Ihre Hochzeitsanzeige aus
unserem Online-Familienkatalog oder entwerfen
Sie diese selbst ganz bequem online auf

www.wittich.de/hochzeit

Ein Service von WITTICHonline.



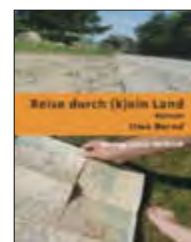
Reise durch (k)ein Land Schicksale in der DDR - Uwe Bernd

Kein Stasi-Grusel, Grenzregime-Horror und keine Dissidenten-Drangsalierungen - und doch gewährt dieses Buch seit dem Mauerfall den wohl detailliertesten Einblick in den täglichen Wahnsinn DDR mit all seinen Facetten. Drei 19-jährige Männer sind auf Tramp-Tour quer durch die kleine Republik. Auf ihrer Reise ohne Ziel, ohne Zelt und ohne Zeitlimit, mit dem Motto „Bei Langeweile vorsichtshalber Stellungswechsel“ begegnen ihnen jene Menschen, die sich im Sozialismus auf ihre Art eingerichtet haben. Sie treffen zum Beispiel auf Parteibonzen, Betriebsleiter, Polizisten, Arbeiter, Soldaten ebenso Punks, BRD-Touristen, Blueser, Prostituierte, Anarchisten.

6,50€

zzgl. Versand

ISBN-978-3-00-28678-0



Bestellung unter:
www.wittich.de
oder
Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
oder
039931/579-0



Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e.V

Geschäftsstelle / Pflegedienst

Poststraße 12 b Telefon 03961 210788
17087 Altentreptow Telefax 03961 210759



Wir sind direkt vor Ort in Altentreptow, Demmin, Dargun und Malchin!

Unser Angebot für Sie!

Pflegedienst: Unser Verband - die Volkssolidarität - beschäftigt Krankenschwestern, Altenpflegerinnen und Haushaltshilfen. Wir bieten: Häusliche Kranken- und Altenpflege, Haushaltshilfe, Wäschereinigung, Treppendienste, Einkaufsdienste. Viele Leistungen werden über die Pflegekasse, Krankenkasse usw. abgerechnet.

Mobile Küchenfee: (Essen auf Rädern)
- montags bis sonntags und an Feiertagen stehen Vollkost- und Schonkost-Menüs zur Auswahl. Ein Vollkost-Menü kostet: 3,45 € - ein Schonkost-Menü: 3,60 €.

Schuldner und Insolvenzberatungsstelle:
Beratungen finden in unseren Büros in Altentreptow, Malchin und Demmin statt.

Wohnen in Geborgenheit (Betreutes Wohnen)
Gemeinsam - nicht einsam - Volkssolidarität

- In Demmin: Im Zentrum mit Einkaufsmöglichkeiten vor der Tür
Telefon 03998 282010

- ab 01.05.2013 eine 2-Zimmer-Wohnung frei!

- In Dargun: Auf dem Forsthof unweit des (37 Wohnungen) Klostersees in herrlicher Natur
Telefon 039959 27010

- ab 01.05.2013 eine 2-Zimmer-Wohnung frei!

- In Altentreptow Teetzlebener Straße 12-12b (21 Wohnungen) **Telefon 03961 210788 o. 229422**

Haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern! ☎ 03961 210788

Job-direkt 100

Beschäftigungspakt für Ältere in den Regionen

Verstärkung gesucht?

Warum nicht auf lebenserfahrene und motivierte Mitarbeiter/innen zurückgreifen?



Das Projekt **Job-direkt 100** unterstützt Arbeitgeber/innen erfolgreich bei der Einstellung älterer Menschen (ab Vollendung des 50. Lebensjahres).

Wir sind behilflich bei der

- Auswahl von Bewerbern nach Ihren individuellen Anforderungen und Vorstellungen
- Koordination notwendiger Qualifizierungen
- Beratung und Coaching in den ersten 3 Beschäftigungsmonaten

Sie erhalten

- eine mögliche maximale Eingliederungshilfe von 1.500,00 € bis 3.500,00 €



Besuchen Sie unsere Internetseite www.jobdirekt100.de oder nehmen Sie Kontakt mit unserem Team vor Ort auf. Wir beraten Sie gern!

Büro Job-direkt 100 LK Müritz
Warendorfer Straße 20
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 03991 634151
E-Mail: service@jobdirekt100.de

Büro Job-direkt 100 LK Demmin
Baustraße 38
17109 Demmin
Telefon: 03998 201084
E-Mail: service@jobdirekt100.de



Botschafterin unseres Paktes: Franka Dietzsch, Europameisterin und Weltmeisterin im Diskuswerfen

„Eine starke Frau für eine starke Sache“

Das Projekt wird unterstützt durch den F&E-Fonds der Bundesregierung für die Förderung von Innovationen.

WERBUNG

die ankommt

Ihr persönlicher
Ansprechpartner

ANDREAS KUTOWSKY

Telefon:
0171/97 15 730



VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 • 17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0 • Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: a.kutowsky@wittich-sietow.de • www.wittich.de



Entdecken Sie die schönsten Orte Deutschlands und genießen Sie einen unvergesslichen Urlaub im eigenen Land! Lassen Sie sich von unseren Urlaubsmagazinen inspirieren.

Mehr Informationen unter www.ebook.wittich.de.

- Anzeige -



Frisch und fruchtig Rote Grütze selbst gemacht!

Genießen Sie Beeren jetzt in einer frisch zubereiteten Rote Grütze! Mit SweetFamily 1-2-3 Rote Grütze von Nordzucker ist der Klassiker im Nu selbst gemacht – ganz ohne Kochen!

Und so einfach geht's: Gut die Hälfte von 750 g frischen (oder tiefgefrorenen) Früchten mit SweetFamily 1-2-3 Rote Grütze pürieren, restliche ganze Früchte unterheben – fertig sind vier Portionen Fruchtgenuss. Dabei behält die süße Speise wertvolle Vitamine, da die Früchte nicht erhitzt werden.

Typisch norddeutsch serviert man die Rote Grütze mit Vanillesauce, Sahne oder Milch. Aber auch mit Eis schmeckt sie hervorragend. Bei der Wahl der Früchte sind der Fantasie kaum Grenzen gesetzt: Die Rezeptur von SweetFamily 1-2-3 Rote Grütze eignet sich für die klassischen Beerenarten ebenso wie für viele bunte Früchte, die Garten oder Markt hergeben. Probieren Sie z. B. eine Gelbe Grütze mit Äpfeln, Birnen und Sanddornsaft oder eine frische Heidelbeer-Brombeer-Grütze.

Heidelbeer-Brombeer-Grütze mit Zimt-Sahne

Zutaten für 4 Personen:

450 g Heidelbeeren
und 300 g Brombeeren
(frisch oder tiefgekühlt)
180 g SweetFamily 1-2-3 Rote Grütze
250 g Sahne
1 Päckchen Sahnesteif
4 – 5 TL SweetFamily Zuckerträume
Zimt-Geschmack

Zubereitung (ca. 10 Min.):

1. Früchte vorbereiten und die Hälfte mit SweetFamily 1-2-3 Rote Grütze in einem Mixbecher 15 Sek. fein pürieren. Restliche ganze Früchte unterheben und 15 Min. ziehen lassen.
2. Sahne mit Sahnesteif und SweetFamily Zuckerträume steif schlagen.
3. Grütze mit Zimt-Sahne servieren.

Variationen mit Rote Grütze:

Der norddeutsche Klassiker lässt sich nicht nur als Dessert genießen! Auch in zarten Biskuitröllchen schmeckt er einfach köstlich. Schauen Sie auf www.sweet-family.de – dort gibt es viele leckere Rezeptideen!



Besiegen Sie Ihren Hunger

LopaMED Sättigungskapseln – vom Apotheker empfohlen!

Anzeige

Fast jeder kennt es: der ärgste Feind jeder Diät oder Abnehmkur ist der Hunger! Wie viele Diäten haben Sie schon abgebrochen, weil der Magen knurrt und man schlechte Laune bekommt?

Wir haben die Lösung: die Lopa MED Sättigungskapseln! Das 100% natürliche und hochwirksame Medizinprodukt unterstützt das Sättigungsgefühl und damit die Gewichtskontrolle im Rahmen ihrer Diät. Das Geheimnis liegt in den indischen Flohsamenschalen: diese quellen im Magen bis auf das

40-fache ihres Volumens auf. Dabei kommt es zu einer stärkeren Magenfüllung fast ohne Kalorien und einer verzögerten Magenleerung. Während des Essens setzt nun viel schneller ein Sättigungsgefühl ein – so ist es einfacher, weniger zu essen. Die Kalorienzufuhr wird reduziert und Diätmaßnahmen können besser durchgehalten werden.

Jetzt in Ihrer Apotheke.

PZN-7772987

Qualität made in Germany. CE 0197

Lopa MED
pharma food
Sättigungskapseln
Medizinprodukt 120 Kapseln



ŠKODA Vorlesetour 2013 im Kinderhaus Windmühle Anzeige

Neubrandenburg. Der Autor Ulf Borgmann besuchte am 27. Mai 2013 das Kinderhaus Windmühle. Im Rahmen der ŠKODA Vorlesetour lud Peter Kuboth, Geschäftsführer im Autohaus Eschengrund, den in Güstrow ansässigen Lyriker, Liedermacher, Kinderbuch- und Fernsehbilderbuchautor dorthin ein. Seine interaktiven Leseveranstaltungen, die er gern mit Liedern, Rätseln oder altersgerechten Nonsensgedichten und Zungenbrechern würzt, richten sich primär an Vorschulkinder. Ziel bei dieser gemeinsamen Aktion von ŠKODA und der Stiftung Lesen ist Kindern Lust auf Bücher zu machen. Das sollte bei den über 100 begeisterten Kindern gelungen sein. www.autohaus-eschengrund.de



Kinderbuchautor Ulf Borgmann (links) kam auf Einladung von Peter Kuboth (rechts), Geschäftsführer im Autohaus Eschengrund, im Rahmen der ŠKODA Vorlesetour in das Kinderhaus Windmühle.



Kinderbuchautor Ulf Borgmann kam auf Initiative des Autohauses Eschengrund im Rahmen der ŠKODA Vorlesetour in das Kinderhaus Windmühle.



Fachmann

vor Ort

von A - Z



Bargeldlos GÜNSTIG TANKEN

DIESEL mit Ihrer ec-Karte oder LHD-Tankkarte

Landhandel Demmin GmbH
17109 Demmin, Erdmannshöhe 6
☎ 03998/27 25-0

DIESEL/HEIZÖL
ab Erdmannshöhe
Mo-Fr 7-17 Uhr

Wir liefern DIESEL, HEIZÖL, BRIKETT direkt zu Ihnen nach Hause.



wüstenrot württembergische
Generalagentur Jörg Rech
Zertifizierter Vorsorge Spezialist für an der Uni Passau

Wir bieten jedem die Vorsorge, die zu ihm passt.

Stavenhagen ☎ 039954 25 9 27

Absicherung **Risikoschutz**
Wohneigentum **Vermögensbildung**

Stadionatmosphäre im Autohaus Eschengrund

500 Besucher beim Finale der speed4-Schulmeisterschaft

Anzeige

Neubrandenburg. Luca Jur ist das Unmögliche gelungen. Der Drittklässler hat am Samstag, dem 25. Mai 2013, beim Finale der speed4-Schulmeisterschaft den Weltrekord von Lionel Messi im speed4-Parcours geschlagen. Statt 5,125 Sekunden wie der argentinische Fußball-Superstar des FC Barcelona benötigte die Neubrandenburger Sportskanone nur 4,718 Sekunden für die etwa 16 Meter lange Laufstrecke. Damit nicht genug: Auch Koray Windikis (4. Klasse, 4,818 Sekunden), Florian Walter (4. Klasse, 4,828 Sekunden), Eddie Reinholz (3. Klasse, 4,838 Sekunden), Lilli Lucienne Stickel (4. Klasse, 4,992 Sekunden), Florian Pioch (4. Klasse, 5,04 Sekunden), Kilian Pfeiffer (4. Klasse, 5,060 Sekunden), Max Müller (4. Klasse, 5,114 Sekunden) und Baldur Kelm (3. Klasse, 5,118 Sekunden) blieben unter Messis Rekordzeit.

Die Begeisterung der 500 Besucher im Autohaus Eschengrund kannte am 25. Mai kaum Grenzen. Dabei spielte es auch keine große Rolle, dass im fiktiven Wettbewerb zwischen Lionel Messi und den Grundschulern aus Neubrandenburg und Umgebung eine kleine Regelabweichung zu Grunde lag. Denn im Gegensatz zum Barca-Star, der mit einem Ball am Fuß durch den Hütchen-Parcours dribbelte, waren die Kinder ganz ohne Ball unterwegs. Matthias Härzschel von speed4: „Dieser kleine Unterschied ist sehr wichtig. Denn mit der speed4-Schulmeisterschaft wollen wir alle Kinder für Sport begeistern, unabhängig ob sie lieber Fußball, Handball oder Tennis spielen oder Sport bislang nur auf der Spielkonsole mögen.“ In Neubrandenburg ging das Vorhaben voll auf: Am Finale beim Volkswagen-Partner Autohaus Eschengrund nahmen 200 Kinder teil – viele in Begleitung ihrer Familien. „Zu weilen herrschte eine Stimmung wie im Fußballstadion.“ sagt Peter Kuboth, Geschäftsführer im Autohaus Eschengrund. Bundesweit ist die speed4-Schulmeisterschaft zum größten Sportwettbewerb für Grundschüler geworden, an dem in diesem Jahr etwa 500.000 Kinder teilnehmen.



Insgesamt 200 Grundschüler nahmen am speed4-Finale im Autohaus Eschengrund teil.

Das Handy als praktischer Urlaubsbegleiter

Das Informationszentrum Mobilfunk e. V. (IZMF) gibt Empfehlungen für die Handynutzung im Ausland

Mobiltelefone bieten im Urlaub viele Vorteile. Hilfreich sind beispielsweise Reiseapps wie Stadtführer oder Straßenkarten. Man lädt sie am besten schon zu Hause herunter, um sie auf Reisen ohne Internetverbindung nutzen zu können.

Die Mobilfunknutzung im EU-Ausland ist inzwischen günstiger geworden. Dafür sorgt die EU-Roamingverordnung, die ab dem 1. Juli 2013 gilt: Wer in der Europäischen Union telefoniert, zahlt dann circa 28 Cent pro Minute statt 35 Cent; für eingehende Anrufe werden circa 8 Cent berechnet (vorher 10 Cent). Der Preis für eine SMS liegt bei 10 Cent und die Preise für mobile Daten werden auf 54 Cent pro Megabyte begrenzt.

Wer in Länder außerhalb der EU reist, zahlt oft deutlich mehr. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, sollte man bei Fernreisen die Mailbox und die mobile Datenverbindung deaktivieren. Urlauber, die mit ihrem Mobil-



telefon im Internet surfen wollen, können dafür eine WLAN-Verbindung nutzen. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt es sich, über diese öffentlichen Netze keine sensiblen Daten zu versenden.

Falls das Handy auf Reisen verloren geht, hilft die Notfallnummer 116 116. Mit ihr lassen sich Bank- und Handysperren mit einem Anruf sperren.

Allgemeine Infos zur Mobilkommunikation gibt es beim Informationszentrum Mobilfunk e. V. (IZMF) unter der gebührenfreien Hotline 0800 3303133 oder unter izmf.de.

- Anzeige -



A bis Z Fachmann

Foto: epr/CT Arzneimittel

Von A- wie Auto über R- wie rund ums Telefon bis V- wie Versicherung ...



Geflügelverkauf Ehlert
Groß-Totin 23 • 17126 Jarmen
Tel.: 0173/5901498

Wir halten ständig für Sie bereit:

- Mulardenenten m/w, Flugenten m/w
- Pekingenten, Broiler • Gössel weiß und grau
- Junghennen legereif, versch. Farben
- Eintagsküken von Hühnern, Enten und Gänsen
- Stockenten, Perlhühner und Wachteln
- Futtermittel

Alle Preise auf Anfrage!

Öffnungszeiten: ganzjährig

Montag - Freitag 8.00 - 17.00 Uhr, Samstag 8.00 - 12.00 Uhr
 oder nach telefonischer Absprache

Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen
Altentreptow GmbH

GWA *Fair beim Vermieten*

Tel. 0 39 61/25 76-0

*Wer in Altentreptow wohnen möchte, für den
 sind wir der kompetente Partner.
 Sie finden uns in der Rudolf-Breitscheid-Str. 34*

GUT INFORMIERT
 durch die Heimat- und Bürgerzeitung

Vollbiologische Kleinkläranlagen

Mit Zulassung, aktueller Stand der Technik.

Antragstellung - Planung - Lieferung
Montage - Inbetriebnahme - Wartung

Alles aus einer Hand, Eigenleistungen möglich.



Dichtheitsprüfungen aller Anlagen

Regionalbüro: KKS Kläranlagen, DM, WRN, NTZ

K.-D. Zampich, Kalübbe 26, 17091 Kalübbe

Tel.: 039604 / 20 99 16, Funk: 0171 510 21 45



Bau Burow GmbH | Gesellschaft für Wohnungsbau
 Jahnstraße 18 • 17087 Altentreptow

Kautionsfreie Vermietung
im ländlichen Bereich
des Amtes Treptower Tollensewinkel

Tel. 03961/22990 • Fax 03961/229922

Gestalten Sie Ihre Zukunft mit unseren berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildungen

Technische/r Fachwirt/in (HWK)
 Durchführungsort: **Stavenhagen**
 oder **Waren**

22.05.2013 – 05.12.2013
 montags
 17:00 – 21:00 Uhr
 mittwochs
 17:00 – 21:00 Uhr
 260 U-Stunden
anerkannt als Meister Teil III
 (im Zeitraum vom 29.07. - 14.08.13
 kein Unterricht)
Einstieg noch möglich!!

Betriebswirt/in (HWK)
 Durchführungsort: **Stavenhagen**
 oder **Waren**

02.07.2013 – 02.10.2014
 dienstags
 17:00 - 21:00 Uhr
 donnerstags
 17:00 - 21:00 Uhr
 560 U-Stunden

Wirtschaftsenglisch
 Durchführungsort: **Stavenhagen**

27.08.2013 - 29.10.2013
 dienstags
 17:00 – 20:15 Uhr
 40 U-Stunden
**(ESF-Förderung o. Bildungsprämie
 möglich)**

**Bedienungsberechtigung
 für Gabelstapler**
Durchführungsort: Waren (Müritz)

**07.06.2013/ 08.06.2013 und
 13.06.2013/14.06.2013**
 jeweils freitags und samstags
 von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
(ESF-Förderung möglich)



ÜBERREGIONALES
 AUSBILDUNGSZENTRUM
 Waren/Grevesmühlen e.V.

ZUKUNFT GESTALTEN

ÜAZ Waren/Grevesmühlen e. V.
 Schlossberg 1 - 17153 Stavenhagen
 Ansprechpartnerin: Ute Meitzner
 Tel.: 039954-27073/ 03991-1502-71/
 03991/ 1502-10
 E-Mail: u.meitzner@ueaz-waren.de
www.ueaz-zukunft-gestalten.de

zufrieden in den eigenen 4 Wänden



Bauen & Wohnen



Neubau · Sanierung · Renovierung · Umzug · Energieeffizienz u. v. m.



- REINKE -

Fliesenfachgesellschaft mbH

MEISTERBETRIEB Hr. Beutler - Tel. 0178/ 6 91 26 14 - www.fliesen-reinke.de

**Fliesenlegearbeiten aller Art
Treppenanlagen & Fassadenverblendungen
Kunst- & Naturstein, Rüttelböden
Schwimmbäder & Wellness**

Bahnhofstraße 35 • 17087 Altentreptow • Tel. 03961/ 21 04 79 • Fax 03961/ 21 05 35

Vollbiologische Kleinkläranlagen

mit Zulassung, aktueller Stand der Technik

Antragstellung - Planung - Lieferung

Montage - Inbetriebnahme - Wartung

alles aus einer Hand
Eigenleistung möglich



Alther Pumpen GmbH
17489 Greifswald
www.alther.de

Am Helmschäger Berg 6a
Telefon: 0 38 34/5 75 60
alther-pumpen@t-online.de

DACHDECKEREI Schumann

Meisterbetrieb für Dach, Wand und Abdichtungen



Mitgliedsbetrieb
der Innung
Neubrandenburg

**Alter Sportplatz 12
17153 Stavenhagen
Tel.: (03 99 54) 2 11 95
Fax: (03 99 54) 3 14 58
Email: ddmschumann@hotmail.com**

Schulz & Dencker

Industrietoranlagen

Sektional-,
Falt- und
Rolltore
Rollgitter



Bauelemente

Fenster
Türen
Rollladen

Beratung – Lieferung – Montage – Service

Schlachthofweg 5 • 17153 Stavenhagen

Tel.: (03 99 54) 2 20 88 • Fax (03 99 54) 2 25 54
Funk (0172) 3 81 47 08 • Funk (0172) 1 57 87 41



**Bauhandwerker-Service
für
Haus - Hof - Garten**

Ha Ho Ga

Dipl. Ing Edwin Haake

Funk (01 70) 411 40 85

Seestraße 8b • 17091 Tüzen • Tel. (03 96 00) 2 97 87 • Fax 2 97 88
E-Mail: Haake-Kriesow@t-online.de

◊ VERMIETUNG ◊ VERKAUF ◊ SERVICE
DHC
BAUMASCHINENVERMIETUNG

Schultetusstraße 47 • 17153 Stavenhagen

fon: 039954 - 30 752 / 48 999

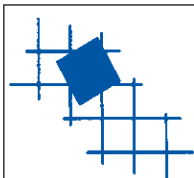
fax: 039954 - 48 869

service: 0151 - 53 32 32 05

**Baumaschinenvermietung • Containerdienst
• Maschinentransporte bis 8 t**

A bis Z Fachmann

SERVICE & QUALITÄT

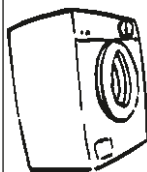


Oliver Lups
Fliesenlegermeister
Fliesenlegermeister-Lups@t-online.de

- ◆ Fliesen - Platten u. Mosaik
 - ◆ Natur- und Betonwerkstein
 - ◆ Dekorative Bodenbeschichtung
 - ◆ Terrassen und Balkone
 - ◆ Treppenanlagen
 - ◆ Schwimmbadbau
- 17089 Grischow
Dorfstraße 97
- Tel. 0 39 69/ 55 61 44
Fax 0 39 69/ 55 68 01
Funk 01 71/ 7 22 22 73

Waschgerät defekt???
Kühlgerät defekt???

Anruf genügt 1 03 30



**Reparatur und Verkauf
von elektr.**

Haushaltsgeräten



Bei Neukauf als Service

**- Kostenlose Lieferung einschl. Inbetriebnahme
sowie Entsorgung Altgerät**

SP: Stöwesand

17126 Jarmen, Dr.-Georg-Kohnert-Str. 26
Tel. 03 99 97/1 03 30

ServicePartner

Dachdeckerei Wehr

Inh. Ronny Weber
Dachdecker-, Zimmerer-,
Klempnerarbeiten
Trocken- und Carportbau



Dorfstr. 26 · 17091 Breesen
Tel. 03 96 04/ 2 01 64 · Fax 03 96 04/ 2 69 50
Mobil 0163/ 131 84 30

Riesebeck Baumaschinen
www.riesebeckbaumaschinen.de www.rone.de

Kurt Riesebeck Demmin ☎ 03998 27 26 0 ☎ 03998 27 26 20	Mietstation Lubmin ☎ 038354 450 22 ☎ 038354 450 23	Rorie GmbH Malchin ☎ 03994 20 72 0 ☎ 03994 20 72 90
--	--	---

SOMMERAKTION



ab 22,97 €*

Polo-Shirt
hochwertiges Polo-Shirt



62,00 €*

Berufsschuh
rutschhemmende Laufsohle
NON-SAFETY



48,00 €*

Schnürstiefel S3
bis Größe 47



37,90 €*

Sicherheitssandale S1
bis Größe 47, Velourleder

Weitere Arbeitsbekleidung finden Sie in unserem Sortiment.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 7.00 - 17.00 Uhr • Sa. 7.30 - 11.30 Uhr

Sanitär - Heizung - Klima

Hans-Jürgen Josch

Kalübbe 33
17091 Breesen

Tel. 03 96 04/2 64 24 • Fax 03 96 04/2 64 26

Funk 01 71/7 33 17 25

Qualität aus Tradition seit 1855



- Schlüsselfertigbau
- Sanierung
- Denkmalpflege
- Zimmerei
- Trockenbau
- Vollwärmeschutz
- Stuck und Fassade
- Verblendmauerwerk

Geschäftsführer

Axel Gorkow
Dipl.-Ing. (FH) für Hochbau

Bernd Gorkow
Maurermeister

Treptower Straße 15
17126 Jarmen
Tel. 03 99 97 - 1 03 14
Fax 03 99 97 - 1 04 18
post@gorkow-bau.de
www.gorkow-bau.de

* Preise inkl. 19% MwSt., gültig bis 06.07.13! Nur solange der Vorrat reicht!